auditorium 56
Oktober 1968
C 20825 F



H. RUST

auditorium

hamburger studentenzeitschrift

in diesem Heft

Impressum: Ausgabe Oktober 1968 / Verlagsort Hamburg.
Redaktion: Ulrich Weiße (verantw.), Frithjof Rendtel, Barbara Wolff.
Titel und Rückseite: Holger Rust.
Mitarbeiter dieses Heftes: Detlef Albers, Michael Altenburg, Gerd H. Behlmer, Hans Peter Ipsen, Stephan Leibfried (Bln), Gert Loschütz (Bln), Urs Möller, Richard E. Otto, Holger Schröder, Rolf Schulmeister, Folker Stöwsand.
Herausgeber: AStA der Universität Hamburg, 2 Hamburg 13, Schlüterstr. 7, Tel. 4 10 30 64.
Verkaufspreis: —.30 DM.
auditorium erscheint siebenmal im Jahr, viermal im Winter- und dreimal im Sommersemester / Zur Zeit gilt Anzeigentarif Nr. 7 / Bankverbindung: Dresdner Bank, Harvestehude 460 20.
Druck: Zeitungsverlag Krause KG, 216 Stade/Elbe, Poststraße 11–15.
Auflage dieser Ausgabe: 10 000.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher übernehmen wir keine Gewähr. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.
Vorlesungs- und Seminarkritiken werden anonym veröffentlicht. Die Namen der Verfasser sind der Redaktion bekannt.

■

Beilagenhinweise: Wir weisen unsere Leser auf Beilagen der Firmen Procter & Gamble, der ‚Stuka', der Burschenschaft Alemannia und einer Gesamtbeilage Studentenreisen Hamburg hin.

Neu im AStA



Foto: Fotomaton

Wolfgang Penschow
Finanzreferent

Wolfgang Penschow

Finanzreferent, 22 Jahre alt, Student der Volkswirtschaft im 4. Semester. Hochschulreife durch Wirtschaftsgymnasium. Mitglied im RCDS.

Dem Finanzreferat obliegt die AStA-Geschäftsführung, und es ist für die Verwaltung der Gelder des AStA verantwortlich.

Ich betrachte es als wichtigstes Ziel meiner Arbeit im Finanzreferat, daß die Gelder, die dem AStA aus dem Semesterbeitrag der Studenten zufließen, so verwendet werden, daß sie den größtmöglichen Nutzen für die gesamte Studentenschaft erbringen.

Die Zusammenarbeit mit den Fachschaften muß intensiviert und verbessert werden. Einige Fachschaften scheinen noch nicht bemerkt zu haben, daß ihnen in jedem Semester ein Betrag aus dem Haushalt des AStA für Fachschaftsaktivitäten zur Verfügung steht.

Für Beratung bei finanziellen Problemen werde ich jederzeit während der Sprechstunden zur Verfügung stehen.



Foto: Helma Canter

Holger Schröder
politischer Referent

Holger Schröder, 26, studiert im 6. Semester Jura, nachdem er vier Semester Philosophie studiert hatte. Der Studienort war bisher Hamburg.

Herr Schröder ist Mitglied des SHB und der SPD. Im Studentenparlament und im Ältestenrat ist er seit dem WS 1968, außerdem leitet er die Fachschaft der juristischen Fakultät.

Herr Schröder stellt sich ohne persönliche Erklärung in seiner Eigenschaft als Politischer Referent in diesem Heft mit einem Beitrag über das politische Mandat vor.

Politische Studenten oder Studentenpolitik?

Stephan Leibfried

Die Studentenschaften in der Bundesrepublik haben von Anbeginn de facto fast ohne Ausnahme als organisierte Teile der Hochschule zu politischen Fragen Stellung genommen: zur Wiederaufrüstung, zur Ungarninvasion, zur Wiedervereinigung, zum Mauerbau usw. Ja, sie wurden dazu von Politikern offiziös aufgefordert. So deklamierte der jetzige Verteidigungsminister Schröder 1954 vor dem Verband Deutscher Studentenschaften: „Und wenn dann die echte Beunruhigung von den Hörsälen, Werkbänken und Laboratorien ausgehen wird, dann werden Sie gewiß die richtige Antwort erhalten"[1]). So ermunterte z. B. Professor Carlo Schmid von der SPD die Studenten noch 1960 auf dem 6. Deutschen Studententag zum Politisieren: „Das Vertrauen zur politischen Betätigung der Studentenschaft, das großzügig auch Übertreibungen erträgt, möchte ich voll bejahen"[2]).

Eben dieses Vertrauen wurde den Studenten von den Politikern entzogen, als die politische Aktivität sich gegen die Interessen, die diese Politiker selbst repräsentierten, richtete: die Kritisierten stellten sich nicht der Kritik, diese soll vielmehr mit justizförmigen Mitteln — durch verwaltungsgerichtliche Verbote — erledigt werden. So besorgten diese Politiker, die herbeizitierte Jurisprudenz und die Studenten, die hier klagten, indem sie vorgaben, die Politik der Wissenschaft fernhalten zu wollen, lediglich noch die Geschäfte einer Politik, die sich nur mehr halten kann, in dem sie eben die Politik anderer, z. B. der Studenten, Schüler usf., fernhält.

Die Justizmaschinerie selbst wurde durchweg von reaktionären Teilen der Studentenschaft, zumeist von Korporierten, in Bewegung gesetzt[3]). Die Gerichte sollten den Studentenparlamenten und ihren Exekutivgremien verbieten, irgendwie politisch Position zu beziehen. In Berlin, Sigmaringen, Köln und Münster[4]) sind dann im Laufe der letzten 12 Monate die Urteile ergangen, die feststellten, daß Aufrufe der Studentenschaft gegen die Notstandsgesetzgebungen, Stellungnahmen zu „Notstandsübungen" während des Schahbesuchs in Berlin u. ä. mehr allesamt rechtswidrig seien, denn nach den Hochschulgesetzen dürfe die Studentenschaft höchstens zu hochschulpolitischen Dingen Äußerungen tun. Vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, von der Wissenschaftsfreiheit und der Meinungsfreiheit, war in diesen Urteilen, wenn überhaupt, so nur am Rande, die Rede.

Im Juli und September sind nun in zwei Verfahren zweitinstanzliche Urteile ergangen: eines in Berlin und eines in Mannheim, Urteile jeweils von Oberverwaltungsgerichten[5]). Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht bevor. Beide eben genannten Entscheidungen ergingen gegen die Studentenschaft: sie erklärten das politische Mandat, politisches Handeln der Studentenschaft für rechtswidrig. Vier Punkte sind in Zusammenhang mit diesen beiden Entscheidungen bemerkenswert:

Erstens: diese Urteile fallen in einer Situation, die sich dadurch auszeichnet, daß in den Hochschulen selbst von den Hochschulbürokratien eine sogenannte Reform durchgeführt wird[6]), die Leistungssteigerung an der Universität von einem durchdachten Stufensystem von Zwängen erwartet: numerus clausus, Reglementierung des Studiums auf allen Ebenen durch Zwischenprüfungen, Aufnahme und Abschlußklausuren zu Paukkursen, Studienzeitbegrenzung und als Krönung: Zwangsexmatrikulation. All das sind Stationen einer Studiensituation, die durch Verschärfung des Konkurrenzkampfs der Lernenden um den Zugang zu Arbeitsmitteln charakterisiert ist. Es ist nur eine weitere Facette bei den Bemühungen, die Studierenden in eine „Zwangsjacke" im Lehrbetrieb zu stecken, wenn man ihnen nun de jure untersagen will, politische Kritik durch ihre Interessenorganisationen zu üben. Man raubt ihnen so eine der effektivsten Wirkungsmöglichkeiten gegen die sie bedrohende und gutteils schon realisierte Zwangsjacke.

Zweitens: für die Studentenschaft ist — vielleicht ein dauerhafter — prozessualer Fortschritt zu verzeichnen. Ob er wirklich von Dauer sein wird, hängt von der bevorstehenden Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Die Tübinger Korporierten hatten im ersten Verfahren eine Unterlassungsklage erhoben. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat ihr stattgegeben und mit ihr folgende maximale Strafandrohung verbunden: Gefängnis bis zu sechs Monaten bzw. unbeschränkte Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Diese Unterlassungsklage ließ der VGH Mannheim an der Unbestimmtheit des Antrags der Kläger scheitern: es könne im vorhinein nicht festgestellt werden, ob Äußerungen des AStA hochschulbezogen oder allgemein politisch seien: die Kläger müßten sich mit einer im nachhinein anzustrengenden Feststellungsklage begnügen und könnten möglicherweise im Einzelfall eine einstweilige Anordnung erwirken. Die praktische Konsequenz, die sich aus diesem prozessualen Manöver für die Studentenschaften ergibt, ist die, daß die politischen Aktionen der Universität und der Studentenschaft nur einer kaum hindernden nachträglichen Kontrolle durch die Gerichte unterliegen. Die Mittel, die den Kultusministerien und Rektoren zur Verfügung stehen, sind davon natürlich nicht betroffen — Eingriffe von dieser Seite könnten weitaus gefährlicher sein, möglicherweise natürlich auch für die Eingreifenden.

Drittens: im nicht-prozessualen Teil sind die beiden oberen Gerichte so repressiv wie auch die unteren. Sie zwingen die Studentenschaft durch eine grundrechtswidrige Interpretation der Wissenschaftsfreiheit[7]) in eine „Zwangsjacke" hinein, in eine Universität, die durch diese Zwangsjacke zur Wissensfabrik geworden ist; die blind ist gegenüber den gesellschaftlichen Zwängen, denen sie unterliegt, weil sie unfähig ist, sie zu analysieren; die abhängig ist von ohne sie definierten, ihr vorgegebenen Interessen der Staats- und Wirtschaftsbürokratien, weil sie unfähig ist, autonom zu sein, d. h. selbstgesetzte Ziele zu verfolgen, wo nötig gegen widerstrebende Interessen. Als Zulieferer von technischem „know-how" und sozial-wissenschaftlicher Beratung — alles, versteht sich, mit Wertfreiheit umkleidet — wird die hier betriebene Wissenschaft als Agent gesellschaftlicher Mächte zur Durchsetzung rational nicht legitimierbarer Ziele und Interessen in Anspruch genommen[8]). So begibt sich Universität und Wissenschaft ihres Anspruchs auf Autonomie. Diesem — in Konsequenz Autonomie aufhebenden — Modell „reiner" Wissenschaft sind auch die Verwaltungsrichter ohne näheres Hinsehen aufgesessen[9]). Politisches Handeln ist ihnen quasi eine Verunreinigung der Universität. Eine Bejahung der Zulässigkeit politischen Handelns der Universitätsorgane ergibt sich aus einer anderen Wissenschaftskonzeption: hier wird auf die folgenreiche Illusion „reiner " Wissenschaft hingewiesen. Wissenschaft ist eine gesellschaftliche Funktion, ein Teil des politisch vermittelten Gesellschaftsganzen: sie bedarf einer Reflexion auf ihre Abhängigkeit, einer politischen Öffentlichkeit an der Universität als unbedingter Funktionsvoraussetzung ihrer Autonomie. Gerade wenn man ihr diese Öffentlichkeit samt den damit verbundenen Aktionsmöglichkeiten nimmt, wird die

Universität zu dem politischen Instrument, von dem viele meinen, daß sie es erst durch eine „Politisierung" würde. Die Universität ergriffe Partei für die gegenwärtigen Interessenkonstellationen. Diese aber haben im Zuge der Restauration zunehmend autoritärere Züge angenommen. Im Ende läuft die Verbotspraxis der Verwaltungsgerichte, die mit der „reinen" Wissenschaft die bewußt politische Praxis aus der Universität hinausdrängen, auf Parteinahme für Wissenschaft hinaus, die für autoritäre Interessen betrieben wird. Die Freiheit der Wissenschaft ist also Freiheit, für autoritäre Interessen zu arbeiten, Freiheit zur autoritären Wissenschaft und zugleich Verbot kritischer Wissenschaft, die ihre politische Dimension in einer politischen Öffentlichkeit zur Geltung bringt und bringen muß. Was eine derartige Interpretation mit der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes, die in Art. 5 Abs. 3 verbürgt ist, zu tun haben soll, ist bei bestem Willen nicht ersichtlich. Eine Freiheit zur autoritären Wissenschaft setzt Art. 5 Abs. 3 vollständig außer Kraft, soweit er die Wissenschaftsfreiheit betrifft.

Viertens: neben der Gewährleistung des politischen Mandats der Universität und der Studentenschaft in Art. 5 Abs. 3 GG steht die Absicherung dieses Freiheitsraums durch Art. 5 Abs. 1 GG[10]): die Meinungsäußerungsfreiheit. Das Grundgesetz selbst ist als therapeutisches Instrument — als Gegenentscheidung zu Fehlleistungen in Weimar und zur Unterdrückung im Faschismus getroffen. Aus diesem Ziel heraus muß diese Verfassung ausgelegt werden. Dann ergibt sich, daß sich jede demokratisch verfaßte Organisation — sei sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur — auf diesen Artikel berufen kann. Denn hier wird der Kontrollprozeß einer „öffentlichen Meinung" fürs Gesamtpolitikum verbürgt. Diese Kontrollfunktion kann nur erfüllt werden, wenn alle demokratisch strukturierten Organisationen Meinungsbeiträge leisten dürfen. Die Studentenschaft ist demokratisch strukturiert. Sie kann sich somit auf Art. 5, Abs. 1 GG berufen, wenn sie zum Vietnamkrieg, zur Politik der Bundesregierung in der CSSR-Frage, zum Notstandsrecht, zur Großen Koalition, zum Stalinismus etc. Meinungsbeiträge leistet, zu Demonstrationen auffordert und ähnliches mehr.

Zu guter Letzt: das Bundesverwaltungsgericht, das demnächst hierzu entscheiden muß, sollte sich darüber klar werden, daß es durch eigenes Tun ein weiteres Stück demokratischer Praxis und Möglichkeit demontieren wird, wenn es politisches Handeln der Studentenschaft für rechtswidrig erklärt. Es sollte sich darüber klar werden, daß durch immer weiteres Ignorieren der therapeutischen Funktion grundgesetzlicher Gebote, die Tendenzen, die das Grundgesetz verhindern wollte, von den Gerichten selbst befördert werden. In diesem Fall, daß die Gerichte zum Vollstreckungsgehilfen des sich verfestigenden autoritären Gesamtpolitikums werden, wenn sie die Universität aus dem Bereich der kontrollierenden demokratischen Öffentlichkeit herausdekretieren.

---

[1]) Zit. nach: Das Establishment antwortet der APO (hrsg. von H. J. Winkler), Opladen, 1968, S. 51.

[2]) Zit. nach: H. Adam, Studentenschaft und Hochschule, Möglichkeiten und Grenzen studentischer Politik, Frankfurt, 1968, S. 52.

[3]) Vgl. für Tübingen: Klaus Ehmann, Zum aktuellen Anlaß des Streitgesprächs in: Wissenschaft in der Gesellschaft, Tübinger Streitgespräch zum politischen Mandat, Dokumentation (hersg. v. R. Hickel), S. 1 ff.

[4]) Im Sonderheft der Deutschen Universitätszeitung 8/9 1968 sind auf S. 55 ff. die erstinstanzlichen Urteile abgedruckt.

[5]) Bislang liegen nur die schriftlichen Begründungen vor. Abdrucke in den Fachzeitschriften stehen noch aus.

[6]) Vgl. hierzu die einschlägigen Analysen zu den Wissenschaftsratsempfehlungen, dem Dahrendorf-Plan u. ä. mehr: a) Wider die Untertanenfabrik, Handbuch der Demokratisierung der Hochschule (hrsg. v. S. Leibfried), Köln, 1968, b) U. Bergmann, R. Dutschke, W. Lefevre, B. Rabehl, Die Rebellion der Studenten, Reinbek bei Hamburg, 1968, c) Stephan Leibfried, Die angepaßte Universität, Frankfurt, 1968, d) Universität und Widerstand, Versuch einer politischen Universität in Frankfurt, Frankfurt, 1968.

[7]) Ausführlicher hierzu: Stephan Leibfried, Wissenschaftsprozeß und politische Öffentlichkeit, Zu den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Köln, Berlin und Sigmaringen zum politischen Mandat der Studentenschaft, in: Kritische Justiz, 1/68, S. 29 ff., dort auch ausführlichste Literaturverweise.

[8]) Vgl. hierzu ausführlich: Albrecht Wellmer, Unpolitische Universität und Politisierung der Wissenschaft, in: Universität und Widerstand, Versuch einer politischen Universität in Frankfurt, Frankfurt, 1968, S. 108 ff.

[9]) Zum politischen Konnex der Jurisprudenz vgl. in demselben Band wie [8]): G. Bechmann u. a., Zur politischen Reorganisation des Jurastudiums, S. 130 ff.

[10]) Zu einer ausführlichen Skizze Art. 5 I GG vgl. Stephan Leibfried, Zwischenbilanz zum politischen Mandat, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 10 — 1968 (im Erscheinen).

Holger Schröder

Zum

Auch an der Universität Hamburg ist inzwischen die Diskussion um das „politische Mandat" (pM) der Studentenschaft durch die Klage eines Studenten gegen den AStA auf Unterlassung allgemeinpolitischer Stellungnahmen neu belebt worden.

Da mit der gerichtlichen Klärung der Frage, ob dem AStA als Exekutivorgan der Studentenschaft politische Willensäußerungen zukommen, ein wesentlicher Teil effektiver studentischer Politik berührt wird, ist die Studentenschaft aufgerufen, zum pM klar Stellung zu beziehen. Zuvor, um der Begriffskonfusion, die im Zusammenhang mit dem Begriff „politisches Mandat" entstanden ist, entgegenzutreten, eine inhaltliche Vorbemerkung:

Es handelt sich beim pM entgegen verbreiteter Auffassung keineswegs um einen dem Mandatar erteilten Auftrag, sondern hinter diesem — zugegebenermaßen ungenauen — Terminus verbirgt sich der Anspruch der Studentenschaft, zu allgemein-politischen Fragen Stellung zu nehmen; ein Anspruch, den sich die Studentenschaft nicht angeeignet hat, sondern der ihr verfassungsrechtlich zukommt, „den sie eben nur wahrnehmen kann".

Im Folgenden soll der Einfachheit halber aber der Begriff „pM" beibehalten werden.

Die Argumentation um das pM verläuft außerordentlich kontrovers. Vor allem unter Staatsrechtlern scheint ein weitgehender Consensus in der Ablehnung eines solchen pM zu bestehen; sie wird in der Regel mit der Organisation der Studentenschaft als Zwangskorporation und der Gefahr einer Doppelrepräsentanz begründet.

Für das Recht der Studentenschaft, allgemein-politische Willensäußerungen abzugeben, spricht vor allem eine Interpretation des Art. 5 III GG in Verbindung mit wissenschaftstheoretischen Überlegungen.

Aus juristischer Sicht wird gegen das pM besonders hervorgehoben, daß die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger mittelbarer Staatsverwaltung sei, was zur Folge hätte, daß auf die Organe akademischer Selbstverwaltung die allgemeinen Normen über Staats- und Verwaltungsaufbau Anwendung finden; dadurch wäre die Universität selbst ein „Stück institutioneller Staat", was unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips zweifellos heißt, daß bei öffentlichen all-

Begriff der Sache

gemein-politischen Äußerungen eines Organs der Universität unter Umständen in den Kompetenzbereich der Instanzen eingedrungen wird, die nach dem GG hierzu legitimiert sind. Die Gefahr einer Doppelrepräsentanz ist dann nicht von der Hand zu weisen.

Die Fixierung der Universität auf „mittelbare Staatsverwaltung" ist jedoch zu Recht bestritten worden; denn sie geht vom formalen Öffentlichkeitsbegriff aus, der dem Gegenstand „Universität" nicht adäquat ist[1]). Vielmehr kommt der Universität ein materieller Öffentlichkeitsbegriff zu, der aus dem Charakter der Wissenschaft und der Grundgesetzgarantie des Art. 5 III herzuleiten ist.

Der materielle Öffentlichkeitsbegriff umfaßt alles, „was an den Legitimationsprinzipien der politischen Ordnung teil hat und einer spezifischen Verantwortung unterliegt"[2]); Merkmal der Körperschaft „Universität" ist nach diesem Öffentlichkeitsbegriff nicht mehr ihre Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen, was mittelbare Staatsverwaltung bedeutete, sondern ihre eigene, vom Staat unabhängige Zweckbestimmung; unter Maßgabe dieses Öffentlichkeitsbegriffes, handeln Selbstverwaltungsorgane der Universität nicht als Staatsorgane (formaler Öffentlichkeitsbegriff), sondern als Organe des Wissenschaftsprozesses. Die Gefahr einer Doppelrepräsentanz besteht also nicht.

Ein anderes immer wieder anzutreffendes Argument gegen das pM basiert auf der „öffentlich-rechtlichen Konstruktion der studentischen Gliedkörperschaft" als Zwangskorporation[3]). Mit dieser Argumentation wird in „manipulativer Absicht" vorgebracht, daß das Individualinteresse des einzelnen Studenten, infolge der Zwangskorporation, durch allgemein-politische Stellungnahmen der Organe der Studentenschaft verletzt wird, ohne dabei dem wesentlichen Umstand Beachtung zu schenken, daß ein Organ der Studentenschaft durch politische Willensäußerung gar nicht in die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen Studenten eingreifen kann, weil das betreffende Organ nicht für den einzelnen handelt, sondern nur für die Studentenschaft insgesamt. Außer acht gelassen wird vor allem auch, daß die nach dem Repräsentationsmodell strukturierte Studentenschaft eine demokratische Willensbildung auf der Basis studentischer Öffentlichkeit gewährleistet; der Mehrheitswille wird durch die Vertretungsorgane dann legitimerweise öffentlich vertreten. Jeder Student oder jede bei Abstimmung quantitativ unterlegene Gruppe behält dabei immer die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung öffentlich vorzutragen, sowohl in den Gremien studentischer Selbstverwaltung als auch in den diversen Publikationsorganen.

Jede Beurteilung, ob der Universität und damit auch der Studentenschaft ein pM zukommt, sollte sinnvollerweise statt von juristischer Betrachtungsweise von der Funktionsbestimmung der Universität und dem implizierten institutionalisierten Wissenschaftsprozeß ausgehen.

Aus der verfassungsrechtlichen Legitimation der Institution Universität leitet sich ihre spezielle Verantwortlichkeit ab (s. o.). Die verfassungsrechtliche Legitimation einer freien Wissenschaft enthält bereits eine elementar politische Funktion: Denn Wissenschaft kann nur frei sein in einer freiheitlich-demokratischen Ordnung, und nur ein Staat, der sich so versteht, kann sich eine Wissenschaft in Freiheit erlauben.

Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG bedeutet, daß die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Wissenschaft" inhaltlich nur durch die Wissenschaft selbst vorgenommen werden darf; alles andere wäre „Fremdbestimmung", was zugleich zu einer „Fremdpolitisierung" führen könnte[1]). Wie schnell Wissenschaft dann zum Instrument eines staatlichen Herrschaftsapparates wird, was der Ruin jeder freien Wissenschaft ist, zeigt die Funktion der Wissenschaft unter dem Nationalsozialismus[4]).

Die Gefahr einer verfassungswidrigen Fremdpolitisierung besteht besonders, solange sich die Wissenschaft apolitisch versteht und verhält, indem sie von ihrer Wirkung auf die Gesellschaft abstrahiert; die Gesellschaftsbezogenheit von Wissenschaft ist vielfach belegt[5]); denn mit Hilfe der Wissenschaft werden ständig Entscheidungsgrundlagen und Technologien für die Gesellschaft produziert, deren Auswirkungen der Wissenschaft nicht gleichgültig bleiben dürfen, sondern permanent von ihr kontrolliert bleiben müssen, um für solche politischen Verhältnisse Sorge zu tragen, die eine freie Wissenschaft garantieren. Es besteht kein Zweifel darüber, daß das GG auch die wissenschaftstheoretische Position deckt, die „den gesellschaftlichen Bereich wissenschaftlicher Tätigkeit aktualisiert". So gesehen ist das pM wissenschaftlicher Methodik immanent, will sie ihre Substanz kritisch sichern. Ist damit die Verantwortung der Hochschule umrissen worden und bejaht, dann folgt daraus, daß die studentische Selbstverwaltung — die nicht die mittelbare Staatsverwaltung ist, da sie sich vom materiell-öffentlichen Charakter der Universität ableitet — „mit der Ausübung des politischen Mandats nur jene Verantwortung teilt, die Wissenschaft und Unversitäten haben"[6]).

Abschließend läßt sich sagen, daß

1. eine Entscheidung gegen das pM selbst ein Politikum ersten Ranges ist; dabei ist daran zu erinnern, daß erst zu einem Zeitpunkt, als die Ausübung des pM in Opposition zur Regierungspolitik sich artikulierte, sich der Widerstand gegen das formierte, was Studenten und ihre Vertreter „trieben"; während zuvor über Jahre hin die Studenten öffentlich zu politischen Stellungnahmen ermuntert worden waren;

2. die Frage nach dem pM der Universität keine juristische Frage, sondern eine pol. Frage ist, und daß politische Probleme sich nur sehr bedingt auf juristischem Wege lösen lassen; deshalb ist es auch äußerst bedenklich, die Frage durch die Justiz klären zu lassen; denn verfassungsrechtlich ist der Wissenschaft selbst ihre kritische Selbstbestimmung zugewiesen worden; jede gerichtliche Ablehnung des pM bedeutet eine außerwissenschaftliche Bestimmung, wobei ganz bestimmte Möglichkeiten dessen, was Wissenschaft sein könnte, eliminiert werden;

3. die Gegner des pM ihre politische Motivation meistens geschickt mit juristischen Argumenten bemäntelten und die

„oppositionelle Meinung in einem formalen Gegensatz zur Rechtsstaatlichkeit brachten und aus der vermeintlichen Verpflichtung auf das Grundgesetz politisches Kapital schlugen, wo ihnen die sachliche Argumentation nichts einbrachte[7]);

4. diese Argumentation ihre Schlüsse auch noch in vermeintlich überwundener „begriffsjuristischer Weise“ aus dem „Begriff“ der Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts reduzierte[8]), ohne der „Sachproblematik“ größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, verstärken die Zweifel am Gewicht dieser Argumente;

5. die Folge einer Universität ohne pM praktisch eine nicht nur „interventionistische Wissenschaftsbestimmung“ wäre, sondern zugleich eine Entmündigung der Wissenschaft.

---

1) Vgl. Leibfried/Preuss, Wider die Untertanenfabrik, 1967, S. 340 ff.

2) Vgl. Hesse und Leibfried/Preuß aaO.

3) Vgl. Zeh in „Die Zeit", 14. Juni 1968; Bettermann-Gutachten zum pM.

4) Vgl. Werner, Das NS-Geschichtsbild und die deutsche Geschichtswissenschaft, 1967; Lämmert, Germanistik – eine deutsche Wissenschaft, 1967.

5) Vgl. Marcuse, Industrialisierung und Kapitalismus in Max Weber und die Soziologie heute; Habermas, Erkenntnis und Interesse in Merkur, 1965.

6) Heidelberger Memorandum.

7) Gerhardt, Die Politik mit dem pol. Mandat in DUZ S. 4.

8) Rinken, Verfassungsrechtliche Aspekte zum Status der Studenten in JuS 1968, 263; vgl. Berner, Die Problematik des pol. Mand. der Studentenschaft in JZ 1967, 242 ff.

Richard E. Otto

Verschlungene Pfade

Student in Hamburg — Wegweiser des AStA, Redaktion: Wehrhart Otto, Jochen Grote. Hamburg 1968, 41 Seiten, DM 0,50.

Den Weg will dieses Werk weisen durch den Dschungel der Universität und die vorgelagerten Sümpfe. Viele Wege führen nach oben. Es ist die Frage des Auswahlprinzips. Hier hält man sich an A wie Akademisches Auslandsamt (AKA) bis Z wie Zimmervermittlung. Das Alphabet ist immer eine brauchbare Metrik; die Frage ist nur, was man mit den vorhandenen Buchstaben anfängt. Um es gleich zu sagen: Es wurde ein arroganter Baedeker mit ebendemselben Biedersinn wie ihn Funktionäre äußern, wenn sie humorvoll sein wollen und dennoch ihr Amt und die Verantwortung gewahrt wissen möchten — Anpassung nennt man so etwas, ein unverständlich Ding, zumal Redakteur Otto als einer der bravsten Kommilitonen nicht zu bezeichnen ist.

Weisheiten werden ausgeplaudert, die ein debiler Notabiturient bei Studienantritt bereits von seiner Oma gesteckt bekommt: „Fragen mußt Du, mein Junge, fragen, und Du darfst Dich von keinem, hörst Du, keinem mißmutigen Hinterschreibtischtäter abschrecken lassen.“ Die Redaktion formuliert allerdings in Amtsdeutsch.

Und was ist ein Weg? Der nach oben ist verschlungen. Aber wenn die Redaktion nur die Hauptpfade beschreiben will, dann geböte es doch ihnen das AStA-Mandat (Wirkung in optimaler Form für die Studentenschaft) sich etwas einfallen zu lassen. Für einen Weg hätte man auch Blümchen und Häufchen am und im Wege deutlich zu bezeichnen: Die einen achtet man und die anderen sucht man zu umgehen.

Der Rezensent erinnert sich an eine würdige Rede eines AStA-Vorsitzenden über unwürdige Zustände in der Alma-Mater. Warum steht dann davon so gut wie nichts im Traktat?

Die Institutionenplakatierung ist bereits im Vorlesungsverzeichnis exemplarisch schlecht gelöst. Warum nur machte man es hier ebenso?

Und noch etwas: Die Probleme des Individuums mit der Bürokratie sind individuell verschieden, Arbeitsweise und Arbeitsklima sind unverwechselbar charakteristisch. So etwas hätte sich auf einem Wegweiser niederzuschlagen. Offenbar reichte dazu aber das literarische Talent nicht aus. Beispiel: „WiSo ist nichts anderes als die Abkürzung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ...“ Wie wärs denn folgendermaßen? „WiSo wird neuerdings vom SDS ‚Kapitalisten-Fakultät‘ gescholten, Karlchen Schiller entsproß derselben als Minister, Examensarbeiten werden auch über die Selbstbedienung bei Strumpfhosen geschrieben. Mindestens drei sich widersprechende Lehrmeinungen mit Prüfungsroulette bringen die Ökonomen um ihren Examensschlaf. Das ganze nennt sich ...“ Zugegebenermaßen ist das auch nicht sehr intelligent, es wäre aber bereits mehr Froschperspektive — die täte dem Opus gut.

Es gibt doch bereits brauchbare Führer durch anrüchige Etablissements. Da hätte sich die Redaktion doch Anregungen holen können.

Rolf Schulmeister

Rote Romantik

Germanistiktagung in Berlin

Als die jungen Frondeure auf dem Germanistentag 1966 zum Ritt gegen den braunen Erlkönig antraten, hatten sie sich wahrscheinlich nicht vorgestellt, daß sie mit einem toten Kind im Arm das Ziel erreichen würden. Doch bereits ein Jahr später hatte W. F. Haug ihre moralinsaure Vergangenheitsbewältigung als „hilflosen Antifaschismus" bezeichnet. Die Bewältigung, der das soziologische Fundament und die politischen Begriffe fehlten, mußte zur Verdrängung geraten. Die individuell moralische Entrüstung konnte nicht vermittelt werden und bewies damit nur die Fortexistenz des „Syndroms des Unpolitischen" (Abendroth). Entpolitisierung der Germanistik aber bedeutet nicht Widerstand gegen den Mißbrauch der Wissenschaft, sondern Unterstützung desselben. Delegierte Kontrolle heißt Preisgabe der Verantwortung. Eine derartige Bemühung um die braune Vergangenheit entlarvte sich als modernistisches Verlangen, das bestenfalls apologetischen Effekt hat. Die weiterhin affirmative Germanistik war auch nach diesem Unternehmen nicht bereit, personelle, praktische oder wissenschaftstheoretische Konsequenzen zu ziehen. So durfte man auch nicht erwarten, daß die deutschen Ordinarien nach den schwerwiegenden Vorwürfen Haugs auf dem diesjährigen Germanistentag in Berlin ihr Selbstverständnis einmal prinzipiell in Frage stellen und mit einer Neubestimmung der Germanistik bei dem Punkt einsetzen würden, wo sie 1966 zu kurz griffen: bei dem Verhältnis zur Praxis. Die Absicht des Berliner Germanistentages war deutlich: 13 Ordinarien und ein unterprivilegierter Assistent sollten der germanistischen Öffentlichkeit einen Fortschritt auf dem Gebiet philologisch exakter, positivistischer Methoden bescheinigen. Die darüber sich einstellende Euphorie ließ erhoffen, daß das Publikum die Misere an den Instituten und Schulen vergessen könnte.

Die „Bescheidenheit", mit der der Vorstand das Programm bewertet wissen wollte, sollte dem Vorwurf begegnen, man habe sich auf ein zu hohes Roß gesetzt. Doch nicht die Größe des Pferdes sollte kritisiert werden, sondern die Richtung, in die es lief. Unter dem Slogan „Schlagt die Germanistik tot — färbt die blaue Blume rot!" waren 50 Berliner und bundesdeutsche Germanistikstudenten angetreten, um die blaue Blume des Germanistentages zu entblättern.

Am Montag bestritten sie die Pressekonferenz des Germanistenvorstandes. Am Dienstag bestiegen sie die Bühne des Auditoriums, um dem Publikum ihre Vorschläge zur Umfunktionierung des Germanistentages zu unterbreiten. Eine Diskussion dieser Pläne allerdings wollte man durch eine voreilige Abstimmung vereiteln. Aus diesem Grund wollten die Studenten sich der Abstimmung nicht beugen. Es kam zu Raufereien um das Mikrofon. Dem Vorsitzenden Borck wurde eine Papiermütze aufgesetzt, dem Vortragenden Schöne das Manuskript entrissen. Die eingeladenen Ordinarien Sternberger und Prawer, die ausgerechnet zum Thema Germanistik und Politologie sprechen und damit das Aushängeschild des Germanistentages darstellen sollten, nahmen diese Tumulte zum Anlaß, ihre Teilnahme am Kongreß aufzukündigen. Zeigte sich nach dieser Aktion noch nicht der erwartete Erfolg, so versprach ihn die Diskussion der Vorträge von Fucks und Baumgärtner über Germanistik und Mathematik. Hier schien der am Fach orientierte Ansatzpunkt zu sein, um dem Publikum die Inhalte der studentischen Kritik und den Sinn einer Veränderung der Germanistik bewußt machen zu können. Die nachfolgende Selbstkritik jedoch schlug vorschnell in Resignation um. Am Mittwoch morgen erschien die Opposition nur, um durch einen Sprecher „folgende lapidare Erklärung" verlesen zu lassen: „Unser politisches Interesse ist, Lehrer, Studenten, Schüler zu organisieren und das herrschende Bildungssystem zu verändern. Wir hatten die Hoffnung, daß sich die Lehrer auf dem Germanistentag selbst organisieren würden, daß sie das Versagen der akademischen Disziplin Germanistik bei Berufsproblemen nicht länger hinnehmen würden. Aber Lehrer, die sich als zahlendes Publikum behandeln lassen, sind nicht fähig, sich für ihre Interessen zu organisieren. Sie haben die Gelegenheit verpaßt, gegen den Warenhauskatalog des Germanistentages zu protestieren. Stattdessen haben Sie sich mit den Unterdrückern des Protestes identifiziert. Wir haben Ihnen vorgemacht, wie man gegen Autoritäten vorgehen kann. Sie haben darauf verzichtet, es nachzumachen. Als über Arbeitskreise diskutiert werden sollte, in denen Sie die Chance gehabt hätten, Subjekt eines Lernprozesses zu sein, sind Sie mit dem Vorstand ausgezogen. Ihnen ist nicht zu helfen, weil Sie sich nicht selbst helfen wollen. Wir werden mit unserer Kampagne ‚Zerschlagt das herrschende Bildungssystem' beginnen, und zwar mit denen, die ihr Interesse besser wahrnehmen, mit den Schülern, ab heute nachmittag."

Die Reaktion des Publikums schien die Analyse der Berliner Studenten zu bestätigen. Schallendes Gelächter offenbarte den Abwehrmechanismus selbstzufriedener Borniertheit. Doch der Erfolg der studentischen Schocktherapie ließ nicht lange auf sich warten: Ein Assistent aus München rief zur Selbstorganisation auf. Das Forum entschloß sich, die Vorträge des Nachmittags zugunsten einer Diskussion mit den Studenten auszusetzen — gegen die Stimmen der kalten Krieger, in deren Sinne eine Lehrerin stellvertretend die Studenten als Linksfaschisten bezeichnete, und gegen die Stimme des inzwischen ohne Unterstützung durch das Publikum verbliebenen Vorsitzenden Borck, der die Willensbildung des Forums durch Repressionen zu verhindern suchte mit dem Hinweis auf die finanzielle Misere, für die das Forum die Verantwortung zu übernehmen habe.

Die mit so vielen Hoffnungen belegte Diskussion am Nachmittag endete jedoch, bevor sie eigentlich angefangen hatte. Man verplemperte die Zeit mit Präliminarien. Eine Liste von 14 Themenvorschlägen wurde angelegt, von denen schließlich nur zwei diskutiert werden konnten. Zur Frage der Macht des Germanistenverbandes wurde Borck zu einem Hearing aufgefordert, dem er sich routiniert unterzog. Mit konkreten Details und Formalien konfrontiert, verloren die Studenten ihre kritischen Ansätze. Die germanistische APO hatte hier ihre schwächste Stunde; das Forum, das hilflos auf den revolutionären Anstoß durch die Studenten wartete, wurde frustiert und resignierte. Die Diskussion wurde nicht fortgesetzt. Wer zuviel erwartet hatte, konnte jetzt enttäuscht sein. Doch übte sich bereits am nächsten Morgen das Forum in der studentischen Strategie. Es forderte den Germanistenverband in einer Resolution auf, sich wenigstens um das Problem der Sprachbarrieren verdient zu machen. Der Berliner Ordinarius Lämmert nutzte diese Gelegenheit, um sich gegen seinen Vorsitzenden ins linke Licht zu rücken. Die Studenten mußten offensichtlich die Ansätze zur Selbstorganisation des Lehrerforums in ihrer Bedeutung verkannt haben, wenn sie in der Arbeitsgemeinschaft „Deutschunterricht und politische Bildung" am Nachmittag den „Scheiß-Germanistentag" für beendet erklärten. Unverständlicherweise nahmen sie noch für repräsentativ, was in der Aufbruchsbewegung des Germanistentages längst isoliert war: die katastrophale Gesprächsleitung durch Oberschulrat Schmoldt und die Aufforderung Borcks, die Studenten sollten das Haus verlassen, während er bis drei zähle.

Die unrealistische Einschätzung der bei allem Erfolg der Aktion zu erwartenden positiven Reaktion des Publikums, die irrationale Ungeduld der germanistisch Frustrierten offenbarte nur rote Romantik auf seiten der Revolutionäre. Befanden die Autoritären sich nicht längst in der Defensive? Hatte das Publikum nicht schon zweimal seine Konsumentenhaltung aufgegeben? Der Prozeß der Selbstorganisation ist nicht mehr aufzuhalten. Es ist vorauszusehen, daß ein derartiger Germanistentag in Zukunft nicht mehr möglich sein wird.

Hans Peter Ipsen

Rechtswissenschaft ist eine

1. Was Sie „Metamorphosen" nennen begründen Sie einmal mit der Annahme, die Nicht-Wiederholung früher geäußerter wissenschaftlicher Meinungen nach ihrer Ablehnung durch andere bedeute ihre Preisgabe und die Billigung der Gegenmeinung. Diese Annahme ist so absurd, daß sie einer Entkräftung nicht bedarf. Im übrigen trifft sie in dem auf mich bezogenen Zusammenhang nicht zu. Außerdem begründen Sie Ihren Vorwurf mit den beiden Zitaten aus der Bonner Staatsrechtslehrer-Tagung und meinem Hamburg-Buch von 1956. Beide Zitate haben Sie in ihrem Aussagegehalt durch Isolierung von Zitat-Teilen und Unterdrückung anderer verfälscht, um Ihre Behauptung einer „Metamorphose" begründen zu können. Ohne diese Verfälschungen erweist sich ihre Behauptung als unbegründet.

a) Zur Bonner Staatsrechtslehrertagung 1953: ich habe Ihnen in der Einführungsvorlesung am 19. Juni auf Ihre dahingehende Frage geantwortet, ich hätte mich mit den Forsthoff-Thesen am 15. Oktober 1953 — was Sie beanstanden — nicht sogleich gründlich auseinandersetzen können, weil ich an diesem Tage nach der Vorbereitung der Tagung als damals geschäftsführender Vorsitzender der Vereinigung und als Verhandlungsleiter überfordert gewesen sei. Ich habe mich aber — und das unterdrücken Sie in Ihrem Zitat durch Weglassung — auf S. 119 des Verhandlungsberichts unmittelbar im Anschluß an den von Ihnen zitierten Satz wie folgt geäußert: „Ich kann nur soviel sagen, daß ich mich in der geistigen Nähe von Herrn Krüger und Herrn Böhmert (die Forsthoff vorher widersprochen hatten) bewege, und daß ich in meinem Göttinger Referat zu den Art. 14 und 15 GG etwa angedeutet habe, worin ich speziell die Zusammenhänge mit dem Problem des sozialen Rechtsstaates sehen möchte. Betonen darf ich nur soviel, daß ich in der Sozialstaatsbestimmung jedenfalls eine Vorschrift normativen Charakters erkenne..." Wenn Sie Krügers und Böhmerts Ausführungen vor meiner Diskussionsbemerkung nachlesen (a. a. O. S. 109 bis 111 und S. 116 bis 117), denen nahezustehen ich hervorgehoben hatte, finden Sie darin eindeutig und massiv formuliert die Gegenposition zu Forsthoff umschrieben, die nicht bezogen zu haben Sie mir vorhalten.

b) Ebenso flagrant ist Ihre Zitatverfälschung aus meinem Hamburg-Buch von 1956. Der Satzteil, den Sie von S. 261 des Buches wörtlich zitieren und meinem AÖR-Zitat von 1950 zur Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes gegenüberstellen (und das mit dem Zusatz, ich selbst sei 1956 „fast peinlich berührt" bei meiner angeblich neuen und abweichenden Kommentierung der Formel vom sozialen Rechtsstaat), bezieht sich überhaupt nicht auf die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes, wie Sie Ihre Leser des auditoriums wissen machen wollen. Meine von Ihnen zitierte Wendung, wonach das Sozialstaatsprinzip in „Normativität und Vollziehbarkeit hinter dem Rang von eigentlichen Verfassungssätzen zurückbleibt", bezieht sich ganz eindeutig, wie der vorangehende, von Ihnen unterdrückte Halbsatz aussagt, auf die Formen, in die die Hamburgische Verfassung 1952 das Sozialstaatsprinzip gekleidet hat, nämlich, wie der nachfolgende, von Ihnen ebenfalls unterdrückte Satz des Textes ausführt, in ihrer Präambel. Eine Verfassungspräambel, und eine solche einer Landesverfassung insbesondere, befindet sich aber, wie jeder Jurist weiß, in jenem Abstand an Normativität und Vollziehbarkeit von dem Rang eigentlicher Verfassungssätze des Grundgesetzes, den ich in dem von Ihnen zitierten Satz bezeichnet und dann S. 261 bis 262 unter a) und b) im einzelnen charakterisiert habe.

2. Schließlich sollten Sie als Student der Rechtswissenschaft Ihre verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Argumentationen nicht gerade aus Populärliteratur im Stile von Kurt Pritzkoleit speisen. Dann bliebe Ihnen auch Ihre kindliche Folgerung erspart, meine Subventions-Abhandlung von 1956 zähle zu den Arbeiten, die erhebliche Subventionen der Großindustrie durch Steuererlaß und die direkte Förderung auch der Rüstungsindustrie auf Kosten des Massenkonsums ermöglicht (!) hätten.

3. Daß ich zu denen gehöre, um Ihnen Aufsatzschluß mit Anm. 26 zu berühren, die den Rechtswegausschluß bei Verletzungen von Art. 10 GG ablehnen, hätten Sie in der Notstands-Diskussion im Rechtshaus am 29. Mai hören und in Ihrem Aufsatz zur Wahrung der Objektivität anführen können. Ich habe dieselbe Auffassung in der vom Vorstand der Staatsrechtslehrer-Vereinigung veranlaßten Eingabe an den Bundesrat kurz danach durch meine Unterschrift zum Ausdruck gebracht. In diesem Zeitraum zwischen der Podiumsdiskussion und der Eingabe an den Bundesrat ist mir also, was Sie beruhigen wird, eine Metamorphose nicht gelungen. Und das alles hätte ich Ihnen, wenn Sie am 25. Juni zu mir gekommen wären, auch noch einmal erzählen können.

Wir beabsichtigen, unsere Kontroverse um die Sachfragen des Metamorphosen-Artikels in einer Podiumsdiskussion, zu der die Fachschaft einladen wird, zu behandeln.

(Professor Ipsen) (Michael Altenburg)

Michael Altenburg

◆ ◆ ◆ rechte Wissenschaft

1. In den Zitaten 17 und 24 meines Aufsatzes versuche ich, Behauptungen zu belegen, die mit diesen Zitaten nicht belegt werden können. Das habe ich in dem Gespräch mit Ihnen am 24. Juli zugegeben und mich hierfür entschuldigt.

Ich sehe mich daher zur Überprüfung meiner Behauptungen gezwungen. Meine Behauptung im Zusammenhang mit Zitat 17 ist, daß Sie sich „zwar nicht ohne Zögern, aber immer rechtzeitig und subtil" an die Auslegungsnuancierungen der Formel vom „sozialen Rechtsstaat" anzupassen verstanden. Dieser subtile Anpassungsprozeß wurde weniger von den — für Nicht-Juristen übrigens kaum ausmachbaren — Differenzen der Auffassungen etwa von Forsthoff, Huber, Krüger oder Böhmert geprägt, entscheidend vielmehr von der wirtschaftspolitischen Entwicklung der BDR, insbesondere also von dem damit sich herausbildenden Bedürfnis der Privatwirtschaft nach fördernden und sichernden Eingriffen des Staates. Zur Bedeutung der Sozialstaatsbestimmung des GG haben Sie sich in grundsätzlicher Form zum letzten Mal in der Einleitung zu Ihrem Göttinger Referat von 1951 geäußert: „Es gilt, jenen Auftrag zur Gestaltung der sozialen Ordnung gleichwohl nicht zu vernachlässigen... Jede andere Auffassung, insbesondere jene, die aus der Anlehnung des Grundrechtteils an den Verfassungsstil des bürgerlichen Rechtsstaates und dem — gegenüber Weimar rückschrittlichen — Verzicht auf eine bereits verfassungsmäßige Grundsatzgestaltung der Sozialordnung den staatlichen Auftrag hierzu überhaupt verleugnet, geht an unserer Realität vorbei." In keiner Ihrer späteren Äußerungen kann ich aber auch nur Spuren des von Ihnen einstmals beschworenen Auftrages zur Grundsatzgestaltung der Sozialordnung wiedererkennen. Im Vorwurf der „Metamorphose" muß ich deshalb festhalten, da viele Ihrer späteren Arbeiten sich auch weiterhin auf die „soziale Ordnung" bezogen, nunmehr interpretiert allerdings aus der Sicht und der objektiven Interessenlage der Privatwirtschaft heraus, die den staatlichen Auftrag zu einer Grundsatzgestaltung der Sozialordnung im Sinne des Art. 15 GG zu leugnen, schon immer bereit war. Wenn Sie mir in dem Gespräch am 24. Juli sagten, daß Sie sich in Ihren späteren Arbeiten mit der Sozialstaatsbestimmung deshalb nicht mehr grundsätzlich auseinandergesetzt haben, weil andere Rechtsfragen Sie mehr interessierten, und wenn man nachliest, welche Rechtsfragen Sie mehr interessierten, ist man zu dem Schluß gezwungen, daß Ihnen der früher so eindringlich beschworene Auftrag des GG eines Tages gleichgültig wurde. Eine zutreffende Bestimmung dieses Zeitpunktes war mir deswegen nicht möglich, weil Sie Ihre früheren Äußerungen niemals explizit revidiert und diese Revision begründet haben.

Nur wenig anders liegt es bei Zitat 24 meines Aufsatzes. Dem Zitat ist nicht zu entnehmen, daß es sich auf die Hamburger Verfassung und nicht auf die Art. 20, 28 GG bezieht. Das ist schlecht, und auch dafür habe ich mich bei Ihnen entschuldigt.

Doch dürfte damit noch nicht die Kommentierung jenes Art. 3 der Hamburger Verfassung und ihrer Präambel für jemanden unproblematisch geworden sein, der, wie Sie, zur Grundsatzgestaltung der Sozialordnung sich einmal prinzipiell geäußert hat. Sicherlich kann sich die Auslegung von Landesverfassungen nur im Rahmen dessen bewegen, was nach den Verfassungsbestimmungen des GG zulässig ist. Daß sich Ihre ursprüngliche Auffassung vom Inhalt der Art. 14, 15, 20, 28 GG nicht durchsetzte, ist Ihnen nicht vorzuhalten und auch nicht, daß Sie sich bei einer zeitlich späteren Kommentierung einer Landesverfassung an den Rahmen hielten, der inzwischen herrschende Meinung geworden war. Dem Verdacht der Metamorphose setzen Sie sich aber deswegen aus, weil Sie an keiner Stelle darauf hinweisen, daß es gemäß Ihrer ursprünglichen Auffassung und gerade auch im Hinblick auf die Vorgeschichte des Zustandekommens der Hamburger Verfassung bezüglich des „Sozialstaates" anders kommen sollte und auch anders hätte kommen können.

2. Der Verweis auf Pritzkoleit und die Formulierung „ermöglicht" sind zugegebenermaßen schwach. Ihr Hinweis macht aber dankenswerterweise deutlich, daß die staatliche Förderung gewisser Industrien natürlich nicht durch juristische Gutachten erst ermöglicht wurde, sondern daß unternehmerische Bestrebungen und Praktiken einer nachträglichen juristischen Abstützung bedurften und durch Gutachten wie die Ihrigen auch erhielten. Dieses Nacheinander macht noch deutlicher, was ich sagen wollte, als meine ursprüngliche Formulierung.

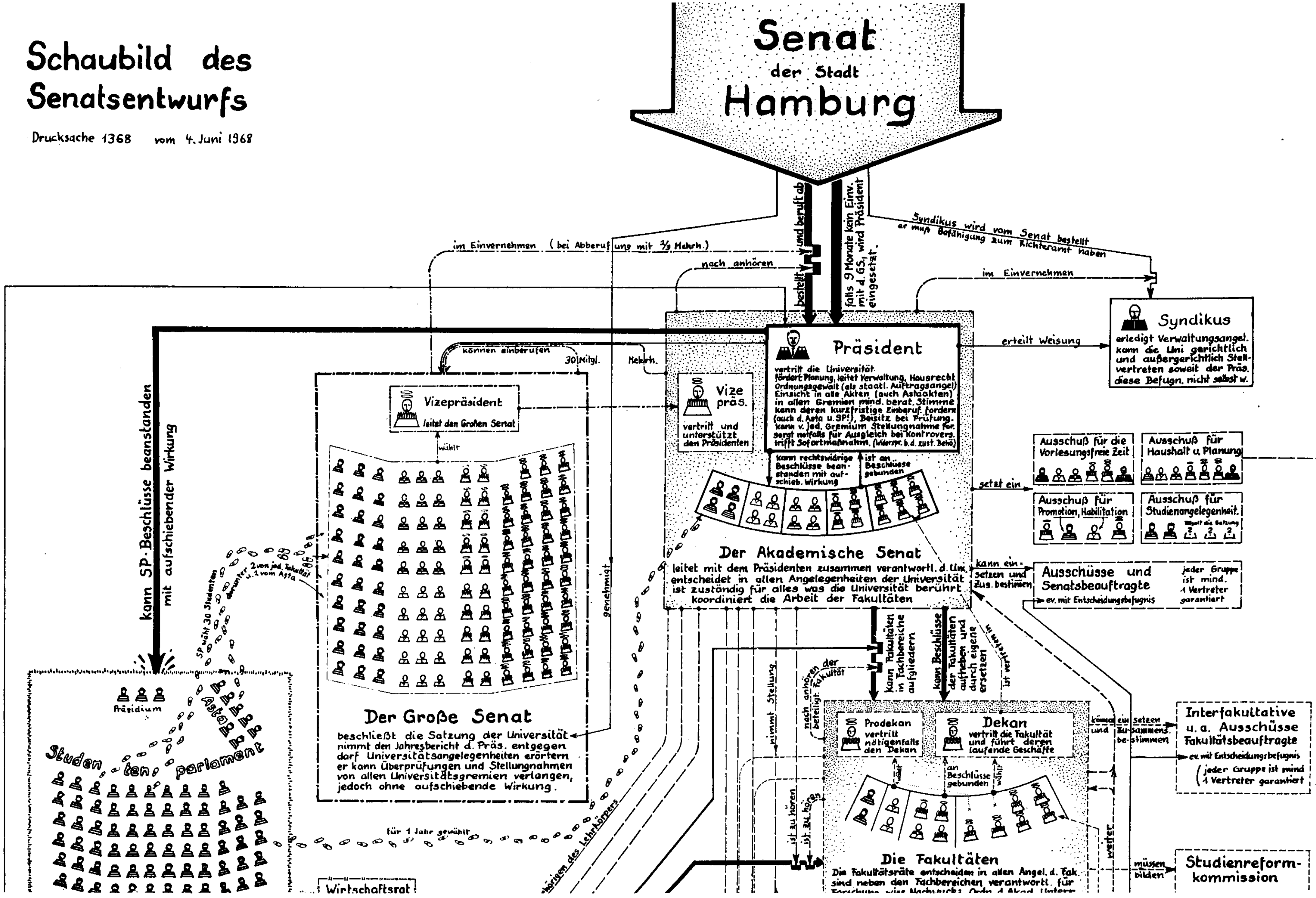
3. Die Problematik der Notstandsverfassung sollte durch das besonders krasse Beispiel des neugefaßten Art. 10 GG nur schlaglichtartig beleuchtet werden. Sollte sich Ihr Protest gegen die Notstandsgesetze auf den neuen Art. 10 GG beschränken, könnte mich das nicht schon beruhigen, zumal Sie sich bei der von Ihnen erwähnten Eingabe an den Bundesrat im sicheren Einvernehmen mit einer großen Zahl weiterer Staatsrechtslehrer wissen durften.

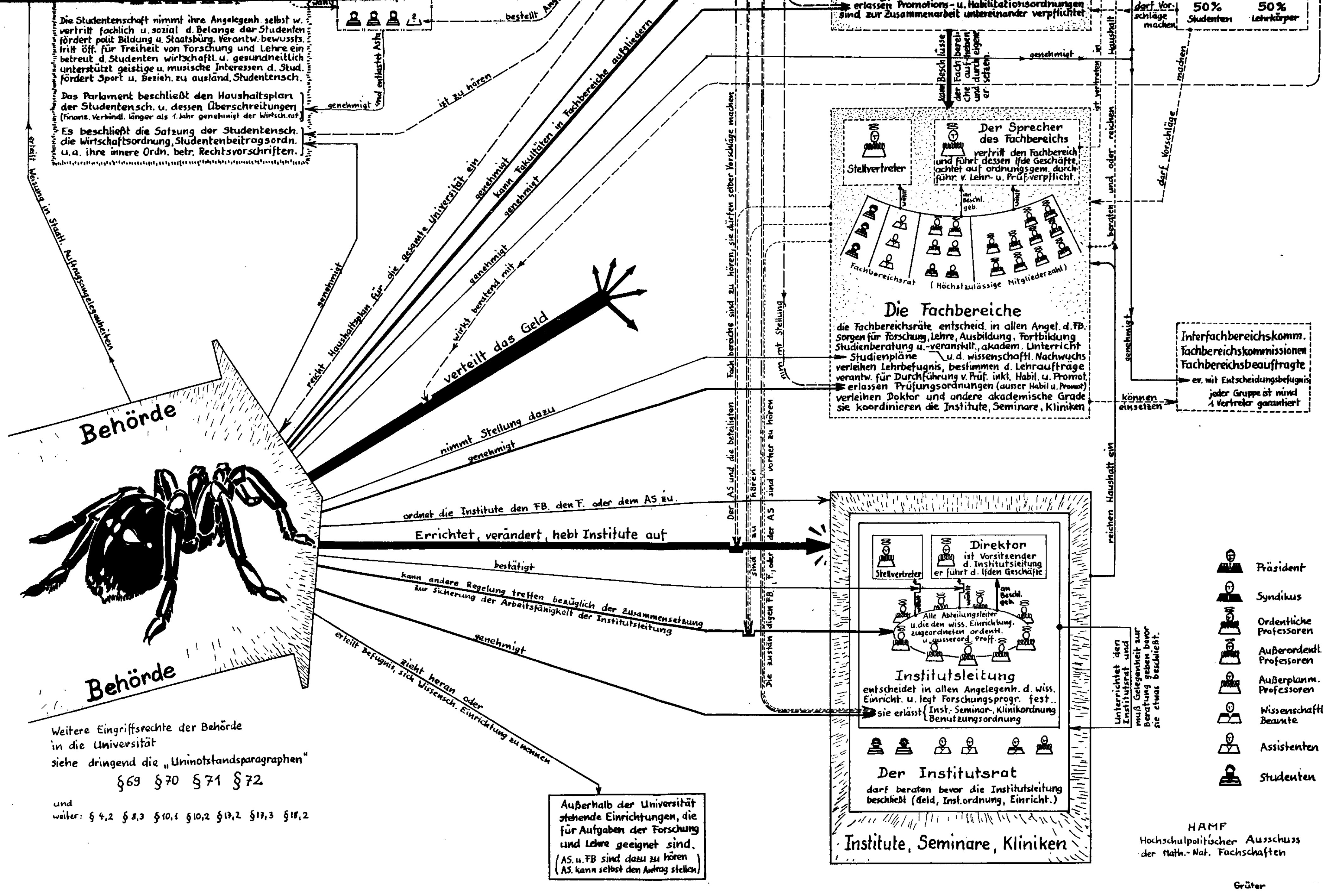
Damit komme ich zurück zum grundsätzlichen Anliegen meiner Kritik. Mir kam es weniger darauf an nachzuweisen, daß Sie Ihre Meinungen geändert haben, daß Sie sich widersprochen haben oder heute Meinungen vertreten, die man nicht vertreten sollte. Ich halte es für möglich, daß sich auch Professoren irren, daß auch Professoren ihre Meinungen ändern, daß auch Professoren Dinge lehren dürfen, die manchen ihrer Studenten nicht passen. Wieweit diese professorale Freiheit gehen sollte, hätte eine demokratisierte Hochschule zu zeigen.

Um die Grenze professoraler Freiheit jedenfalls ging es mir primär nicht, sondern eher um die Grenzen des Vertrauens, das Ihre Hörer Ihnen entgegenbringen sollten. Auf viele Studentenhirne drückt die Wissenschaft noch immer wie ein mächtiger Tempel ewiger Wahrheiten. Wie ephemer diese Wissenschaft sein kann, wie sehr bloßer Reflex eines politischen Kontextes, den sie erst zu analysieren hätte, zeigt Ihr Werk recht eindrucksvoll. In einem zweiseitigen Artikel konnte und wollte ich nicht mehr erreichen, als das Verhältnis des Jurastudenten zu seiner Wissenschaft ein wenig verunsichern — mit Ihnen, deren Lehrer, als fragwürdigem Beispiel. Daher also: „Metamorphosen des Herrn Ipsen".

Schaubild des Senatsentwurfs

Drucksache 1368 vom 4. Juni 1968





Die Studentenschaft nimmt ihre Angelegenh. selbst w. vertritt fachlich u. sozial d. Belange der Studenten fördert polit. Bildung u. Staatsbürg. Verantw. bewussts. tritt öff. für Freiheit von Forschung und Lehre ein betreut d. Studenten wirtschaftl. u. gesundheitlich unterstützt geistige u. musische Interessen d. Stud. fördert Sport u. Bezieh. zu ausländ. Studentensch.
Das Parlament beschließt den Haushaltsplan der Studentensch. u. dessen Überschreitungen (Finanz. Verbindl. länger als 1. Jahr genehmigt der Wirtsch.rat)
Es beschließt die Satzung der Studentensch. die Wirtschaftsordnung, Studentenbeitragsordn. u.a. ihre innere Ordn. betr. Rechtsvorschriften.
genehmigt
bestellt
ist zu hören
erteilt Weisung in Staatl. Auftragsangelegenheiten
genehmigt
reicht Haushaltsplan für die gesamte Universität ein
genehmigt
kann Fakultäten in Fachbereiche aufgliedern
genehmigt
genehmigt
wirkt beratend mit
verteilt das Geld
nimmt Stellung dazu
genehmigt
ordnet die Institute den FB, den F. oder dem AS zu.
Errichtet, verändert, hebt Institute auf
bestätigt
kann andere Regelung treffen bezüglich der Zusammensetzung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Institutsleitung
genehmigt
zieht heran oder
erteilt Befugnis, sich Wissensch. Einrichtung zu nennen
Behörde
Behörde
Weitere Eingriffsrechte der Behörde in die Universität siehe dringend die „Uninotstandsparagraphen"
§69 §70 §71 §72
und weiter: § 4,2 § 8,3 § 10,1 § 10,2 § 17,2 § 17,3 § 18,2
Außerhalb der Universität stehende Einrichtungen, die für Aufgaben der Forschung und Lehre geeignet sind.
(AS. u. FB sind dazu zu hören AS. kann selbst den Antrag stellen)
erlassen Promotions- u. Habilitationsordnungen sind zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet
darf Vorschläge machen
50% Studenten
50% Lehrkörper
kann Beschlüsse der Fachbereiche aufheben und durch eigene ersetzen.
genehmigt
ist vertreten in Haushalt
machen
darf Vorschläge
Fachbereiche sind zu hören, sie dürfen selber Vorschläge machen
nimmt Stellung
Der Sprecher des Fachbereichs
vertritt den Fachbereich und führt dessen lfde Geschäfte, achtet auf ordnungsgem. durchführ. v. Lehr- u. Prüf-verpflicht.
Stellvertreter
wählt
an Beschl. geb.
Fachbereichsrat
(Höchstzulässige Mitgliederzahl)
Die Fachbereiche
die Fachbereichsräte entscheid. in allen Angel. d. FB. Sorgen für Forschung, Lehre, Ausbildung, Fortbildung Studienberatung u. -veranstalt., akadem. Unterricht Studienpläne u. d. wissenschaftl. Nachwuchs verleihen Lehrbefugnis, bestimmen d. Lehraufträge verantw. für Durchführung v. Prüf. inkl. Habil. u. Promot. erlassen Prüfungsordnungen (ausser Habil u. Promot) verleihen Doktor und andere akademische Grade sie koordinieren die Institute, Seminare, Kliniken
beraten und oder reichen
genehmigt
können einsetzen
Interfachbereichskomm. Fachbereichskommissionen Fachbereichsbeauftragte
ev. mit Entscheidungsbefugnis
jeder Gruppe ist mind. 1 Vertreter garantiert
reichen Haushalt ein
Der AS und die beteiligten
sind zu hören
Die zustän digen FB, F. oder der AS sind vorher zu hören
Direktor
ist Vorsitzender d. Institutsleitung er führt d. lfden Geschäfte
Stellvertreter
wählt
an Beschl. geb.
Alle Abteilungsleiter u. die den wiss. Einrichtung zugeordneten ordentl. u. ausserord. Proff.
Institutsleitung
entscheidet in allen Angelegenh. d. wiss. Einricht. u. legt Forschungsprogr. fest.
sie erlässt {Inst.- Seminar-, Klinikordnung Benutzungsordnung
Unterrichtet den Institutsrat und muß Gelegenheit zur Beratung geben bevor sie etwas beschließt.
Der Institutsrat
darf beraten bevor die Institutsleitung beschließt (Geld, Inst.ordnung, Einricht.)
Institute, Seminare, Kliniken
Präsident
Syndikus
Ordentliche Professoren
Außerordentl. Professoren
Außerplanm. Professoren
Wissenschaftl. Beamte
Assistenten
Studenten
HAMF
Hochschulpolitischer Ausschuss der Math.-Nat. Fachschaften
Grüter

Urs Möller

Vom Elend der Historie

Fragwürdiges und Bedenkliches beim Studium der Geschichtswissenschaft

„Das Staunen darüber, daß die Dinge, die wir erleben, im zwanzigsten Jahrhundert noch möglich sind, ist kein philosophisches. Es steht nicht am Anfang einer Erkenntnis, es sei denn der, daß die Vorstellung von Geschichte, aus der es stammt, nicht zu halten ist."

W. Benjamin: Geschichtsphilosophische Thesen, 8.

I

Jurisprudenz und Germanistik: Wissenschaften, die in ihrer politischen und gesellschaftlichen Wirkung kaum zu überschätzen sind, haben sich nach dem Kriege einer sei's beschwerlichen, sei's verkrampften Selbstreflexion unterzogen, der sogenannten „Bewältigung ihrer Vergangenheit" wie es auf gut neuhochdeutsch heißt. Diese Versuche der Läuterung sind zumeist auf halbem Wege steckengeblieben. Man wich aus in moralisierende Allgemeinplätze einer unverbindlichen, schöngeistigen Ethik, die ihre fatalen Hintergründe nicht immer ganz zu verbergen vermochte, statt tiefgreifende Konsequenzen zu ziehen (so im Fall der Germanistik)[1]). Oder man blieb stecken, weil das konservative, unkritische Element im Fach selbst allzu beherrschend nachwirkte (so im Fall der Rechtswissenschaft)[2]). Immerhin gab es Ansätze und es gibt sie noch. Anders in der Geschichtswissenschaft.

Der zwanglose Übergang der nationalen Geschichtsschreibung in den Dunstkreis der NS-Ideologie hätte eben auch die Historie verpflichten müssen, die eigenen suspekten Grundlagen wissenschaftstheoretisch aufzuarbeiten; das nationale Pathos ihrer Produkte, die autoritäre Fixierung an die Obrigkeit, den „Staat schlechthin", und die Folgen näher zu untersuchen oder aber doch einige sakrosankte Postulate, die im Selbstverständnis historischen Denkens auch heute noch ungebrochen schlummern — wie das einer „voraussetzungslosen" Wissenschaft —, in Frage zu ziehen.

Kürzlich ist nun eine Arbeit erschienen, die das „NS-Geschichtsbild und die deutsche Geschichtswissenschaft"[3]) zum Gegenstand ihrer Analyse macht. Allerdings bleiben dabei die Ursachen ihres Verhaltens, soweit sie schon im Ansatz einer positivistischen Wissenschaft begründet sind, ungeklärt. Ebenso unbefriedigend bleibt bezeichnenderweise die theoretische Diskussion, die hin und wieder doch stattfindet. Von dieser Diskussion zu erwarten, sie könnte die Krise der traditionellen Historie überwinden helfen, hieße sich einer falschen Hoffnung hingeben. Sie leistet diese Aufgabe schon deshalb nicht, weil sie den historischen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Implikationen ihres eigenen Faches gegenüber blind bleibt, gefangen im Ghetto idealistischer, lebensphilosophischer und liberal-romantischer Vorstellungen. Sie ist ihnen heute ähnlich verhaftet, nur auf anderer Ebene, wie sie allzu lange unmißverständlich als Apologet des Staates aufgetreten war.

II

Der Horizont dieses Denkens läßt sich an einigen Beispielen abstecken: Der bekannte Göttinger Historiker Hermann Heimpel schreibt im Vorwort seines Buches „Deutsches Mittelalter"[4]) : „Das deutsche Mittelalter ist seit dem Jahre 1933 in einem vorher nicht zu erhoffenden Maße in den Vordergrund eines allgemeinen, ja des öffentlichen Interesses gerückt" (p. 7). Die Wissenschaft, läßt uns Heimpel wissen, sei stets bemüht... „im Schachte der Überlieferung nach der in die Gegenwart und in die Zukunft mündenden germanischen Ader zu graben..." (p. 8). Im ersten Aufsatz mit dem Titel „Deutschlands Mittelalter — Deutschlands Schicksal", heißt es: „Keiner von denen, die das Dritte Reich vorbereitet oder begrüßt haben, versäumt es, von jenem ersten Reich zu sprechen, von dem Reich, das wir über die Vorläufigkeit des Zweiten Reiches wieder haben als unser Urbild" (p. 9). Das zu tun versäumt Heimpel nicht einen Moment. Was es nun mit dem „Reich" auf sich hat, wird von ihm nur allzu deutlich ausgesprochen:

„Wenn dabei das Wort ‚Reich' seine Feierlichkeit eben vom Bilde des Ersten Reiches nimmt, so kommt das nicht vom gelehrten Wissen um den ‚wahren Charakter' des mittelalterlichen Reichsbegriffs, sondern der politische Wille nimmt vom Klang des mittelalterlichen Reiches eben das auf, was der Gegenwart Reich sein soll: Einheit, Herrschaft des Führers, abendländische Sendung" (p. 9). Nun kann man freilich mit Thielicke der Ansicht sein, deutsche Professoren hätten während der Zeit des NS ein paar ergebene Zeilen einfließen lassen müssen, um auch Papier für die Herstellung ihrer Bücher zu erhalten. Wenn das ausreicht, Wenkes „Philosophie des totalen Krieges" zu entschuldigen, ist Heimpel nichts vorzuwerfen, zumal er sein Buch im gleichen Zeitraum hat erscheinen lassen: 1941. Doch jedem mag solcher Opportunismus nicht einleuchten. Soviel öffentliches Bekenntnis war doch, wenn nicht alles täuscht, mit profiteri gar nicht gemeint.

Der Historiker Heinrich Ritter von Srbik bringt auf den ersten Seiten seiner Abhandlung „Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart"[5]) unsystematisch einige Gedankengänge zur historischen Erkenntnisreflexion, voller Selbstverständlichkeit in idealistischen, vor allem kantischen Traditionen stehend. „Der Marxismus zerstört ebenso die Verbundenheit des Arbeiters mit Gott wie auch die mit dem Volk und der Nation" (p. 194). An Srbik läßt sich die Bemerkung Mannheims wie an keinem zweiten verifizieren, das deutsche Bürgertum habe niemals Marx selbst gelesen, geschweige denn gekannt. Es hat ihn, schon vermittelt, in dosierter Form zubereitet, empfangen. Daß Srbik derart noch 1950 zu schreiben vermag, ist jedenfalls erstaunlich für den, der von Historikern ein abgewogenes Urteil erwarten zu können glaubt.

Die „staatsvergottende Haltung" der deutschen Historiker ist ebenfalls bei Fritz Kern[6]) zu konstatieren. Bei aller Begriffsdistinktion, die diese doch sonst immerhin auszeichnet, muß hier eine Fixierung vorliegen, die nur auf eine für die Historiker wenig schmeichelhafte Weise verständlich werden kann. Bei Kern nimmt sich jener unkritische Staatsbegriff wie folgt aus: „Für uns ist das wirkliche geltende oder positive Recht etwas nicht Unmoralisches, aber Amoralisches, das seiner Herkunft nicht aus Gewissen, Gott, Natur, Idealen, Ideen, Billigkeit oder

dergleichen, sondern einfach aus dem Willen des Staates und seiner Sanktion in der Zwangsgestalt des Staates hat. Dafür ist eben — um hier den zartempfindenden Nichtjuristen zu beruhigen (!) — für uns der Staat schon etwas Heiligeres als für den mittelalterlichen Menschen. Wenigstens der Staat, den wir anerkennen und lieben können, der ein Teil unserer selbst und unsere geistige Heimat ist. Verneinen wir ein, zum Beispiel durch Fremdherrschaft oder Pöbelherrschaft aufgezwungenes Recht, so werden wir eben revolutionär gegen den Staat ..."(p. 17 f). Kern decouvriert sich. „Staat" ist ihm eine unproblematische Größe; er denkt ihn streng positivisch im Sinne Kelsens als identisch mit „Recht", er fühlt ihn patriotisch, getreu der Maxime: in dubio pro patria. Das „wir" des Mittelalters, das einzig in allgemeingültigen Zeitanschauungen gründet, dauert fort. Die Katastrophe des Totalitarismus als Katastrophe des Rechts-Positivismus gibt es für Kern offensichtlich nicht. Ein derart ungebrochenes Denken darf in aller Ambivalenz seines Sinnes „naiv" genannt werden. Es scheint, als wenn es für die Zunft der Historiker — zumindest der letzten Generation — noch generell zutrifft.

III

Mit diesen wenigen Äußerungen namhafter Historiker sei das Selbstverständnis historischen Denkens zunächst skizziert. Einen programmatischen Versuch, aus dem in aller Kürze schon aufgewiesenen Dilemma der Geschichtswissenschaft Folgerungen abzuleiten, macht Othmar F. Anderle in einem Aufsatz der Historischen Zeitschrift[7]).

Ausgehend von der Kritik Barracloughs an der herrschenden Historiographie, der Selbstbesinnung, die G. Ritter 1951 in einem ersten grundsätzlichen Artikel der offiziellen deutschen Geschichtswissenschaft fordert, gelangt Anderle zu einer Konzeption von Wissenschaft, die er dubios oder besser nebulos als „biologische Funktion", als Vorbereitung eines „Weltbildes" umschreibt. Von daher ist sein Postulat zu begreifen, das massenhaft vorhandene Material zu einer Integration zusammenzuschmelzen. Thesenartig müßte seine Kritik etwa lauten:

– die Geschichtswissenschaft solle sich einen Orientierungspunkt außerhalb ihrer selbst setzen, der von praktischen Bedürfnissen bestimmt sein müsse: dem Menschen sinnhafte Zusammenhänge verbindlich verständlich zu machen;

– die Diskussion über die Möglichkeit, ob die Geschichtswissenschaft diese Aufgabe zu bewältigen imstande sei, also ihre Aufmerksamkeit dem Wald, nicht den Bäumen zu schenken, führe zur Kontroverse von Geschichte und Soziologie;

– das Haupthemmnis für eine derartige Neuorientierung gründe in dem „dogmatischen Axiom" aller Historiographie von der Singularität, Partikularität und Individualität historischer Phänomene, die eng verbunden sei mit der allein zulässigen idiographischen Methode. Aus dieser Sichtweise habe sich das Urteil verbreitet, jede generalisierende Methode sei geschichtsfremd.

Um es pointierter auszudrücken, zitiert Anderle William James: „Eine Reihe roher Tatsachen, ein bißchen Geschwätz und Streit um Meinungen, ein bißchen rein deskriptive Klassifikation und Generalisation ... das ist keine Wissenschaft. Das ist nur die Hoffnung einer Wissenschaft"[8]). Wohl nicht zu Unrecht ist darin „ein Korn Wahrheit" ausgesprochen; denn die Wissenschaftlichkeit einer Wissenschaft bemißt sich nicht nur daran, daß ihre Aussagen wahr sind, „sondern, daß man auch weiß, daß sie wahr sind"[9]). Das ist nicht mit dem Hinweis auf die „historische Methode" abgetan. Viel eher zielt jenes Argument auf die erkenntniskritische und methodologische Dimension historischen Denkens und historischer Verfahrensweisen.

Anderles Kritik, mit Verve gegen die herrschende naivistische Geschichtsschreibung vorgetragen und Diskussion gleichsam provozierend, ist freilich selbst nur eklektizistisch. Das eigentliche Problem verschwimmt ihm vor den Augen: — Er sieht nicht die positivistischen Fallstricke, die das Postulat einer „nomologischen Geschichtsschreibung" impliziert, die Rolle der Hermeneutik für die notwendige theoretische Explikation in der Geschichtswissenschaft bleibt ihm verborgen; er borgt aus von der Soziologie positivistischer Observanz, von der Nationalökonomie, bis hin zur Philosophie, kommt dabei über eine verwirrende Vielfalt von Ansätzen aber nicht hinaus. Was die historische Erfahrung angeht, so sei sie letztlich Sinneserfahrung[10]). Vollends uneinsichtig bleibt sein Theoriebegriff: zum einen soll Theorie als Hypothese Orientierungshilfen geben, zum anderen definiert er sie als Zeitanschauung. Dilthey, so Anderle, setze eine Theorie seiner Untersuchung des Verhältnisses von Friedrich dem Großen zur Aufklärung voraus, weil er auf die deutsche Aufklärung rekurriere: dies sei eine Theorie oder, wenn man so will, eine auf Theorie beruhende Vorstellung. Zugleich wird im folgenden von der Dopschen Kontinuitätstheorie, der Windelband'schen Theorie der sich ablösenden hegemonialen Großmächte im Rahmen eines europäischen Staatensystems gesprochen. — Die Kategorialanalyse „historischer Vernunft", Max Webers Wertbeziehung und die Entwicklung einer Theorie, die zur Ableitung möglicher Erklärungshypothesen dienen kann, an denen das historische Material zu testen wäre, werden zumindest auf dieser Stufe der „Erkenntnis"-Kritik, nicht strikt genug unterschieden.

Anderle entpuppt sich als unreflektierter Positivist. Ähnlich wie R. K. Merton, der Soziologie diagnostizierte, sie sei 300 Jahre der Physik hinterher, orientiert er sich an den methodologischen und erkenntniskritischen Ansätzen in den Naturwissenschaften, ohne auch nur mit einem Wort auf die Differenz, die prinzipielle Differenz des jeweiligen Gegenstands von Erkenntnis einzugehen. Gemessen an dem gemeinhin üblichen theoretischen Bewußtsein der Historiker ist bei Anderle immerhin zu vermerken, daß er zwischen dem Handwerklichen, der Technik des „fact finding" und dem Problemzusammenhang von Theoriebildung zu unterscheiden weiß. Selbst diese triviale Differenz hat sich als Erkenntnis in der Geschichtswissenschaft noch nicht durchsetzen können.

IV

Massive Angriffe gegen traditionelle Grundauffassungen der Geschichtswissenschaft, wie z. B. Karl Popper, ein exponierter Vertreter des logischen Positivismus, sie geführt hat, werden innerhalb der Disziplin kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn einer Antwort gewürdigt. Die sehr heftig geführte Diskussion um die Logik der Sozialwissenschaften, in die auch Fragen nach dem Verhältnis von Soziologie und Geschichte eingehen, das „covering Law Model" und Probleme der „narrativen Erklärung" behandelt werden, ist bis zu den Historikern nicht durchgedrungen.

Diese Diskussion wäre in der Tat geeignet, der methodologischen Reflexion unter Historikern Auftrieb zu geben. Sie könnten daraus lernen, daß methodologische Fragen in reflektierender Einstellung weder instrumentalistisch die historischen Hilfswissenschaften noch jenes meinen, was stolz als „historische Methode" beschworen wird. Eine methodologische Reflexion der historischen Wissenschaft, die die Fragen des Wertbezugs, des historischen Urteils und Gesetzes, im weitesten Sinn also Fragen der Vermittlung und Interpretation gültig zu lösen intendiert, müßte die Ansätze von Dray, Danto, Scriven und Gadamer aufnehmen. Daß das bis heute nicht geschehen ist, obgleich derlei Fragestellungen schon bei Max Weber auftauchen, deutet wieder auf die unangefochtene Herrschaft der verhängnisvollen Tradition, in der geistes- und wissenschaftsgeschichtlich die deutsche Historie steht.

Eine progressive Lösung wird deshalb von der Sozialgeschichte erwartet, die, notgedrungen, in einem engeren Verhältnis zur Soziologie steht, und deren Vertreter (O. Brunner, Th. Schieder, W. Conze, H. U. Wehler u. a.) ein schärferes kritisch-theoretisches Bewußtsein besitzen als die Historikerzunft im allgemeinen.

Mag man auch seine Hoffnungen auf die Sozialgeschichte setzen — sie macht gewiß viel von dem gut, was von ihrer Mutterwissenschaft sträflich versäumt wird, so stellen sich gleichwohl erhebliche Bedenken ein: Der Umstand, daß ein Sozialhistoriker wie K. Bosl es fertigbringt, den Max Weber'schen Begriff des Idealtypus gründlich mißzuverstehen, läßt einiges ahnen[11]). Solches Mißverständnis rührt nicht zuletzt von der ungeklärten Beziehung zwischen Soziologie und Sozialgeschichte. Von traditionellen Historikern

Fortsetzung S. 14

Fortsetzung v. S. 13

selbst wird Sozialgeschichte lediglich als heuristisches Prinzip begriffen. Hinter diesem Verständnis aber verbergen sich vermutlich „ältere Vorurteile in sublimierter Form"[12]).

Auch die politische Geschichtsschreibung z. B. Fritz Fischers bewegt sich im tradierten methodologischen Rahmen, wenn sie soziale Strukturen in ihrer Relevanz für die Geschichte der jüngsten Zeit sichtbar zu machen versucht, „um damit ein nicht mehr allein vom nationalstaatlichen Denken bestimmtes Geschichtsverständnis zu fördern"[13]). Sie hat eine neue, grundlegende theoretische Konzeption geschichtlichen Wissens nicht geliefert; es ist zweifelhaft, ob ihr die Notwendigkeit einer solchen im letzten bewußt ist. Wie dem auch sei: eine progressive Geschichtsschreibung wird sich bei materialen Arbeiten, die neue Fragestellungen und Problemaspekte nur heuristisch verstehen, nicht begnügen können. Sie muß parallel dazu so etwas wie eine „Theorie der Geschichte" entwickeln und deshalb radikal mit dem bisher üblichen Geschichtsverständnis brechen.

Der Versuch von Anderle, die Diskussion zu einer Klärung der Grundlagen der Geschichtswissenschaften zu provozieren, ist ohne Resonanz geblieben. In der „Historischen Zeitschrift" zumindest ist sie nicht aufgenommen worden[14]). Sie wird auch, soweit ich sehe, nirgendwo sonst in Deutschland geführt. Die angelsächsische Zeitschrift „History and Theory" wird von der neopositivistischen, analytischen Philosophie beherrscht, der die deutschen Historiker eo ipso nichts abzugewinnen wissen, weil diese nie rezipiert worden ist.

Das Ressentiment gegen Philosophie, sofern sie der Erbaulichkeit nicht Genüge tut, ja die Mißachtung der Geschichtsphilosophie, die sich seit Rankes Mißverständnis der Hegel'schen Philosophie bis heute programmatisch durchhält, macht es vollends unwahrscheinlich, daß es der Geschichtswissenschaft gelingen wird, zu einer Grundlagendiskussion durchzustoßen. Der geistesgeschichtliche Wirkungszusammenhang, in dem die im 19. Jahrhundert kanonisierten historischen Geisteswissenschaften sich befinden, verhindert, daß die Geschichtsphilosophie, von ihren idealistischen Schlacken gereinigt, für die Geschichtswissenschaft jene Rolle spielen kann, die als „reaktive Philosophien" Sozialphilosophie und philosophische Anthropologie für die Soziologie innehaben.

Die Einzelwissenschaft, bereichert um die Dimension philosophisch-theoretischer Fragestellung, vermeidet so, daß sie sich selbst ihrem Gegenstand kritiklos überantwortet.

Die spekulative Hypothek, die auf der Geschichtsphilosophie in Deutschland lastet, mag die Reserve gegenüber jener begründet erscheinen lassen, in Wahrheit ist dieser Gesichtspunkt jedoch nicht ausreichend, die völlige Vernachlässigung einer Theorie der Geschichte zu rechtfertigen, zumal selbst eine so „voraussetzungslose" Wissenschaft wie die Physik heute damit beginnt, sich von der Philosophie neue Fragestellungen geben zu lassen.

Der Historismus als der Positivismus der Geisteswissenschaften korrespondiert der positivistischen Wissenschaftshaltung, die in Fächern wie Psychologie und Nationalökonomie triumphiert hat. Die Sozialwissenschaften indes als letzte Fakultät und fünfte Kolonne im Wissenschaftsbetrieb scheinen, allerdings noch selbst vollauf in die Kontroverse „strenger Wissenschaftlichkeit" verstrickt, eine andere Reflexionsform zu bilden, so daß das von den Naturwissenschaften bislang allein bestimmte Verständnis von Wissenschaft neu definiert werden kann. Die Sozialwissenschaften verbinden dabei ihre empirisch-analytischen Verfahren mit den hermeneutischen[15]). Das Schicksal der Geschichtswissenschaft, zumal der deutschen, ohne jede theoretische Fundierung, ist sie erst einmal in die Kommunikation mit den Sozialwissenschaften gezwungen, wird nach der Krise die Katastrophe sein.

---

[1]) Haug, Wolfgang Fritz: Der hilflose Antifaschismus; Frankfurt 1967.

[2]) Vgl. die rechtsphilosophische Tagung in Köln im März 1966; Süddt. Zeitung vom 23. 3. 1966.

[3]) Werner, K. F.: Das NS-Geschichtsbild und die deutsche Geschichtswissenschaft, Stuttgart 1967.

[4]) Heimpel, Herm.: Deutsches Mittelalter; Leipzig 1941.

[5]) Srbik, Heinrich Ritter von: Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. I; München und Salzburg 1950.

[6]) Kern, Fritz: Recht und Verfassung im Mittelalter; Basel o. J.

[7]) Othmar F. Anderle: Theoretische Geschichte. Betrachtungen zur Grundlagenkrise der Geschichtswissenschaft; in: HZ, Bd. 185, München 1958, p. 1 ff.

[8]) Zit. bei Anderle p. 32.

[9]) Kraft, Victor: Geschichtsforschung als strenge Wissenschaft, in: Logik der Sozialwissenschaft, hrsg. v. E. Topitsch; Köln/Basel 1965, p. 76.

[10]) Anderle, a. a. O., p. 39.

[11]) Bosl, Karl: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Bruono Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I, hrsg. v. H. Grundmann; Stuttgart 8/1954, p. 665.

[12]) Wehler, Hans-Ulrich: Einleitung, in: Moderne deutsche Sozialgeschichte, hrsg. v. H.-U. Wehler; Köln/Berlin 1967, p. 13.

[13]) Fischer, Fritz: Weltmacht oder Niedergang. Deutschland im Ersten Weltkrieg; Frankfurt 1967, Vorwort.

[14]) Abgesehen von ‚besinnlichen' Aufsätzen z. B. von Wittram oder Erdmann. Als späte Antwort vielleicht E. Pilz: Geschichtliche Strukturen — Betrachtungen zur angeblichen Grundlagenkrise der Geschichtswissenschaft, in: HZ Bd. 198, 1964, pp. 265–305.

[15]) Habermas, Jürgen: Vom sozialen Wandel akademischer Bildung, in: Merkur, XVII. Jg., Heft 183, 1963, p. 427.

bücher – bücher – bücher – bücher – bücher – bücher

Norbert Fügen: Wege der Literatursoziologie; ST Bd. 46, DM 28,–. Luchterhand.

Die Literatursoziologie, eine nach Fügen noch „ungeschichtliche" Wissenschaft, ist im Begriff, den Tummelplatz ideologieverdächtiger Interpreten, wo sie lange Zeit als Pachtbesitz der Marxisten galt, zu verlassen und sich zu einer methodisch ernstzunehmenden Wissenschaft zu mausern. Mehr noch, sie weckt berechtigte Hoffnungen, der festgefahrenen klassischen Literaturwissenschaft neue methodische Impulse zu liefern.

Norbert Fügen, der bereits in seiner Dissertation „Hauptrichtungen der Literatursoziologie" den bisher einzigen Versuch vorgelegt hat, einen Überblick über die bisherigen Ansätze in der Literatursoziologie zu geben und das methodische und theoretische Chaos zu ordnen, bringt nun eine Materialsammlung zum gleichen Thema auf den Markt, eine Sammlung, die zwar mit großer Sachkenntnis ausgewählt und zusammengestellt ist, die jedoch zum überwiegenden Teil leicht zugängliche Werke im Auszug abdruckt, was den Verdienst der Unternehmung erheblich schmälert. So bleibt das Buch eigentlich ein zu teurer Reader. Das Vorwort allerdings gibt einen notwendigen und informativen Forschungsbericht über Stand und Methoden der Literatursoziologie, mit Hinweisen auf lohnende und unbearbeitete Fragestellungen. -ch

Gesellschaft, Recht und Politik. Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag; herausgegeben von Heinz Maus, ST Bd. 35, Studienausgabe DM 16,80, Luchterhand.

Festschriften haben es so an sich, daß sie Wichtiges und Unwichtiges vereinen. Geschrieben zu Ehren eines Kollegen, haben sie die Funktion, über neue Forschungsansätze oder grundlegende Reflexionen spezieller Fachgebiete zu informieren und zu orientieren.

In dieser Festschrift zum 60. Geburtstag von Wolfgang Abendroth ist Adorno ebenso vertreten wie Werner Weber, Augstein ebenso wie Brenner. Gewicht und Bedeutung der Aufsätze sind entsprechend unterschiedlich, zum einen mehr aphoristisch, zum anderen mehr programmatisch. Hervorzuheben sind von den grundsätzlich-programmatischen Aufsätzen, der von Flechtheim über „Politologie zwischen Ideologie und Utopie", von Hofmann über „Das Elend der Nationalökonomie" und von Habermas über die „Praktischen Folgen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts". Habermas greift hier ein von ihm schon häufiger behandeltes Thema auf; die Geschichte menschlicher Arbeit, ihr Stellenwert in der politischen Praxis und die Einsicht in ihre Folgen werden stringent analysiert und exakt interpretiert. – Bei allem Interesse, welches man den verschiedenen Beiträgen ohne Zweifel entgegenbringen muß –, den Habermas-Aufsatz sollte niemand, der den Band in die Hand nimmt, übersehen. Aus ihm leiten sich Konsequenzen ab sowohl was die Forschungspolitik als auch die Wissenschaftstheorie betrifft. Die Nahtstelle von Politik und Wissenschaft, ihre enge Verzahnung sind, soweit mir bekannt, nie besser beschrieben worden. -ger

Universität und Widerstand. Versuch einer Politischen Universität in Frankfurt; herausgegeben von Detlef Claussen und Regine Dermitzel, DM 5,–, Reihe res novae provokativ, Europäische Verlagsanstalt.

Der „Versuch einer Politischen Universität in Frankfurt" entstammt noch jener Euphorie der Anti-Notstands-Kampagne, die uns allen weismachen wollte, die Revolution könne an den Haaren herbeigezogen werden. Hier nun findet die nüchterne Reflexion statt, die „Resignation" und „blinden Optimismus" als unpolitisch schilt – wohl nicht zu Unrecht.

Die Herausgeber zeichnen noch einmal die Situation, die speziell die Frankfurter Studentenschaft vorfand und in der sie politisch zu agieren hatte. Sie geben einen Abriß der Ereignisse und drucken Referate der „Politischen Universität" ab, darunter solche von Agnoli, Brückner und Reiche. Nicht zu vergessen ist der Aufsatz von O. Negt: „Über die Idee einer kritischen und antiautoritären Universität".
Wie der vorstehende Band ist auch **Malte J. Rauch, Samuel H. Schirmbeck: Die Barrikaden von Paris** in der gleichen Reihe zum gleichen Preis erschienen. Sein Inhalt: Der Aufstand der französischen Arbeiter und Studenten. Die beiden Herausgeber gehörten zu jener Gruppe von Deutschen, die während der Mai-Revolution aus Frankreich „deportiert" wurden. Der Band informiert ausführlich über die französische Studentenbewegung, er schildert die „zehn Tage im Mai" und ihren kulturrevolutionären Elan ... Der spontane Generalstreik, von dem die deutsche Linke kaum zu träumen wagt, und die Reaktion, die KPF, werden am Schluß der Analyse unterzogen. Aus dem Vergleich beider Bücher resultiert, daß wir in Deutschland selbst vom Scheitern einer Revolution weit entfernt sind. -r

Friedrich Tomberg: Mimesis der Praxis und abstrakte Kunst; DM 9,80, Soziologische Essays, Luchterhand.

Daß die Entwicklung einer progressiven Kunsttheorie, einer „Mimesistheorie", die auch die abstrakte Kunst einbegreift, sozial-revolutionäre Impulse für das politische Denken zu bewirken vermag, ist bei der häufig allzu schnell vollzogenen und daher an der Oberfläche verbleibenden Politisierung studentischer Gruppen in Vergessenheit geraten. Kein Mensch spricht hier von Kulturrevolution, allerorten werden indes Revolutionsmodelle sozialphilosophisch, soziologisch und politökonomisch deduziert.

Tomberg beweist in seinem Essay, daß derlei auch von einer kritischen Theorie der Kunst geleistet werden kann. Zum Ausgangspunkt nimmt er die Erfahrung, die mit Beginn der modernen Kunst, ihrem Traditionsbruch fixiert ist: Kunst konstituierte sich seither im eigenen Selbstverständnis als Wirklichkeit sui generis. Die Mimesistheorie, seit Aristoteles die verbindliche Interpretation ihres Sinns, galt damit als antiquiert. Als eigene Wirklichkeit bedurfte sie der Orientierung an einer anderen nicht. Dagegen stellt Tomberg, daß moderne abstrakte Kunst sehr gut mit den Mitteln der Mimesistheorie – freilich auf anderer Ebene – sinnvoll zu fassen sei. Diese andere Ebene ist durch den gesellschaftlichen Bezugsrahmen gegeben.

Grundkategorien der Mimesistheorie: Widerspiegelung, Antizipation und Parteilichkeit werden im ersten Teil anhand der Poetik des Aristoteles, der Dichtungstheorie Schillers und der Kunsttheorie von Lukács feinsinnig entwickelt. „Wandlungen der Mimesis im Wandel gesellschaftlicher Praxis" und das Ergebnis: die mimentischen Abstraktionen, projiziert auf die Situation in der Klassengesellschaft, werden im zweiten Teil behandelt.

Joyce, Kafka und Beckett, so Tomberg, „reflektieren in ihren Werken eine Gesellschaft, der sich ... immer dringender die Entscheidung aufdrängt: entweder zu einem gewaltigen Zwangsapparat zu erstarren ... oder aber die ‚klassische Bestimmung' des Proletariats endlich gegenstandslos zu machen ..." (S. 106) -l

Detlef Albers + Gerd-H. Behlmer

Schwierigkeiten beim Häuserbau

Die Alma Mater kommt in Bremen nieder

„... ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Senat Ihre Nominierung durch den Delegiertenrat des VDS für den Gründungssenat bestätigt hat." ...

Mit solch gestochenen Worten gab Bürgermeister Koschnick am 14. 8. 68 den Verfassern sowie dem dritten Studenten Wolfgang Eßbach[2]) kund, daß in Bremen die Zeit des professoralen Beratungsmonopols endgültig vorbei sein sollte. Im Februar 1967 war der alte Gründungsausschuß zurückgetreten, an dessen Geheimverhandlungen weder Studenten noch Assistenten beteiligt waren. Nicht besser wäre es, wenn sich das „Patenschafts-Angebot" der Göttinger Universität in seiner von Konrektor Prof. Henckel vertretenen Form durchgesetzt hätte:

Beratung durch die offiziellen Organe der Göttinger Universität (Fakultäten, Akad. Senat) mit der Konsequenz, daß zum Beispiel die erste Bremer Universitätssitzung durch das bestehende Göttinger Konzil beschlossen werden sollte!

Daß unter solchen Bedingungen entscheidende Elemente einer tiefgreifenden Hochschulreform wie Abschaffung der Habilitation und des Lehrstuhlprinzips, Demokratisierung der Entscheidungsinstanzen, Öffentlichkeit aller Beratungen usw. gar nicht erst diskutiert worden wären, versteht sich von selbst, bei einer Universität, die sich als unfähig erweist, ihre eigenen Probleme zu lösen.

Auf seiner Mitgliedsversammlung im März 1968 beschloß daher der VDS einstimmig, daß es eine studentische Mitwirkung innerhalb der Patenschaft nur geben wird:

1) „wenn in Göttingen ein unabhängiger Gründungsausschuß gebildet wird, in dem nicht die Professoren die absolute Mehrheit besitzen und damit Empfehlungen gegen den erklärten Willen von Assistenten und Studenten beschließen können;

2) wenn es im Ermessen dieses Ausschusses liegt, ob und in welcher Form die offiziellen Universitätsorgane in die Beratungen einbezogen werden;

3) wenn nur dieser Gründungsausschuß befugt ist, Empfehlungen im Sinne des § 15 des Ersten Bremer Universitätsgesetzes an den Bremer Senat zu richten;

4) wenn er insbesondere auch die Berufungsvorschläge beschließt;

5) wenn der VDS und die Bundesassistentenkonferenz ihre Vertreter selbst benennen;

6) wenn dieser Ausschuß öffentlich tagt und seine Protokolle veröffentlicht werden;

7) wenn er nicht an die Empfehlungen des zurückgetretenen Gründungsausschusses gebunden ist."

Diese Mindestvoraussetzungen sinnvoller Mitarbeit sind inzwischen gegeben: Ein unabhängiger Gründungssenat aus 4 Ordinarien, 2 habilitierten Nichtordinarien, 3 Assistenten und 3 Studenten trat am 31. 8. 68 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. (Die Stimme des Vorsitzenden, Professor Killy, entscheidet bei Stimmengleichheit nicht!) Die Studenten wurden vom VDS Delegiertenrat benannt und vom Bremer Senat bestätigt (siehe oben). Eine Bindung an Empfehlungen des alten Gründungsausschusses oder an Göttinger akademischer Organe gibt es nicht.

Öffentlichkeit der Beratungen

Wie aus Hamburger „Rektor-Wahl-Hick-Hack" noch in guter Erinnerung war Punkt 6): die im akademischen Bereich ach so unvorstellbare Öffentlichkeit, am heftigsten umstritten. Nach langem Tauziehen auf der ersten Arbeitssitzung des Gründungssenats fiel die Entscheidung, die nur durch absoluten Mehrheitsbeschluß wieder rückgängig gemacht werden kann:

„Der Gründungssenat tagt in Zukunft grundsätzlich öffentlich. Das heißt, daß über den Kreis der ständigen Gäste [3]) hinaus insbesondere die Presse eingeladen wird. Darüberhinaus sollen im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten alle interessierten Personen Zutritt haben. —"

Die nächsten Schritte: Baupläne

Im Mittelpunkt der anstehenden Entscheidungen wird die Bauplanung vom Generalbebauungsplan bis zur Einzelausführung der jeweiligen Instituts- oder Abteilungsgebäude stehen. Daß hierfür die prinzipiellen Fragen der inneren Struktur der neuen Universität, wie z. B. die Beseitigung des Lehrstuhlprinzips, geklärt sein müssen, daß auch Grundfragen der fachlichen Zuordnung vorher beantwortet sein müssen, dürfte klar sein.

Aber die Bauplanung erfordert noch mehr universitäts- und bildungspolitische Entscheidungen, will man sich nicht damit begnügen, aus fertigen Häusern auf etwa dahinterstehende Überlegungen zurückzuschließen.

Da sind zunächst die Größenordnungen der einzelnen Fächer zueinander festzulegen. Dabei erscheinen die absoluten Zahlen — Bremen geht seit Jahren von etwa 7000 Studienplätzen aus — trotz ihrer offensichtlichen Willkürlichkeit weniger problematisch als die Aufteilung der gesamten Studienplätze auf die verschiedenen Disziplinen und die darin zugrundegelegten Quoten. Vereinfacht ausgedrückt: soll auf einen Juristen auch ein Volks- oder Betriebswirt kommen — so etwa das momentane Verhältnis an der Universität Göttingen — oder sollten einem Juristen etwa zwei Volks- und Betriebswirte gegenüberstehen — so ungefähr das Verhältnis an der Hamburger Universität? Die Frage nach diesen Relationen, die entsprechend auch für alle anderen Fächer aufzustellen sind, läßt sich auch nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß man für jedes Fach zunächst von einem „Grundbestand" an Personalstellen und Sachmitteln ausgeht (so der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970", 1967), die für jedes Funktionieren des Studienbetriebs erforderlich sind. Abgesehen von den meist ungefragten Implikationen solchen „Funktionierens" bleibt nämlich ungelöst, nach welchen Kriterien jener „Grundbestand" für einen sinnvollen Studienbetrieb bei bestimmten Fächern mehrfach, bei anderen überhaupt nicht anzusetzen ist.

Gewiß geben hier allgemeine Bedarfsschätzungen, wie etwa die Riesen-Studie, Anhaltspunkte, so umstritten gerade diese und andere Vorausberechnungen im einzelnen sind. Aber selbst wenn man die hieraus ableitbaren Trends zugrunde legt, das Problem einer hiervon abweichenden Nachfrage nach bestimmten Studienplät-

zen beiseite läßt und die allgemeinen Bedarfstendenzen nun auf die Fächer-Relationen einer einzelnen neu zu gründenden Universität verkleinert, besteht die Gefahr, daß sich die so gewonnenen Daten lediglich als Fortschreibung von Entwicklungslinien des spätkapitalistischen Wirtschaftssystems erweisen. Damit wird die Chance, z. B. durch Schwerpunktverschiebungen innerhalb der Gesellschaftswissenschaften Bewußtseinsänderungen zu erreichen und gewissermaßen die anderen Bedürfnisse einer veränderten Gesellschaft schon vorwegzunehmen, angesichts des Fehlens einer „sozialistischen Alternativ-Bedarfsplanung" von vornherein aufgegeben.

Aber nicht genug damit. Mag über den Verzicht auf sozialistisch orientierte Korrekturen an vorhandenen Bedarfsquoten noch die Unmöglichkeit hinwegtrösten, hier an einer einzelnen, noch dazu nur mittelgroßen Universität etwas Grundlegendes zu erreichen, so steigert sich die Gefahr innerhalb der einzelnen Fachbereiche noch erheblich, in die Bauplanung unversehens Voraussetzungen zu übernehmen, die auf das gegenwärtige Universitäts- und Wissenschaftssystem ausgerichtet sind: Wieviele Studenten sollen auf einen Assistenten und einen Professor kommen, wieviele Assistenten auf einen Professor? Aber auch: welcher Grad von Arbeitsteilung und Spezialisierung ist in einem Fach anzusetzen, um einerseits kooperative und Einzelforschung, andererseits eine für das Studium hinreichende Vielfalt des Forschungs- und Lehrangebots zu ermöglichen?

Hier wie überall in diesem Bereich bietet der Wissenschaftsrat wohlfeile und nur zu einleuchtende Patentrezepte an (vor allem die Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970, veröffentlicht 1967, die mit geringfügigen Korrekturen die früheren Empfehlungen zur Lehrkörperstruktur, 1964 und zur Studienreform, 1966, einbeziehen). Dem Grundsatz der kontinuierlichen wissenschaftlichen Entwicklung und der „Nachwuchspflege" entnimmt er das für jedes Fach gleiche Verhältnis: 2 Assistenten auf 1 ord. Professor, 3 ord. Professoren auf 1 außerord. Professor samt einer variabel bemessenen „Abrundung" durch Studienräte im Hochschuldienst, Lektoren usw. Die Gesamtzahl der in diesem Verhältnis aufgeteilten Wissenschaftler wird nun dadurch errechnet, daß man für jede Studienrichtung eine bestimmte Anzahl obligatorischer Übungen und Kurse in kleineren Gruppen voraussetzt, die Teilnehmerzahl in diesen Gruppenkursen festlegt und jedem Lehrenden eine bestimmte Anzahl solcher Kurse im Semester auferlegt. Damit ist also genau zu errechnen, wieviele Lehrpersonen im Sinne des Wissenschaftsrats für 1000, 2000 oder 500 Germanistik- oder Physikstudenten benötigt werden. Umgekehrt ist ein solches, überaus handliches Kapazitätsmodell, das auf jede genauere Analyse der Studiensituation der einzelnen Fächer verzichten kann, bestens geeignet, um auch einen „Überhang" an Studenten in den bestehenden Universitäten festzustellen. So kann es nicht verwundern, wenn eine beflissene Rechtswissenschaft dieses „objektive" Instrumentarium sofort aufgreift, um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines hierauf gestützten Numerus clausus nachzuweisen (s. Ilse Staff: „Die Zulässigkeit von Studienbeschränkungen an deutschen Hochschulen". In: NJW 1967/2234 ff.).

In unserem Zusammenhang geht es vor allem darum, die Übernahme des WR-Kapazitätsmodells in die Bremer Bauplanung zu verhindern.Dabei wird man die Notwendigkeit irgendeiner planerischen Kapazitätsbeschreibung anerkennen müssen, allerdings nur bei Verzicht auf jede mehr oder minder automatische Koppelung zum Numerus clausus bei Überschreitung dieser Planziffer. Es wird deshalb nicht genügen, nachzuweisen, in welch erschreckendem Ausmaß die Stellenplanung des Wissenschaftsrats an Scheinkriterien wie „Nachwuchspflege" orientiert ist, die nur notdürftig eine überhöhte Selektionsquote für Assistenten und die unverändert hierarchisch abgesicherte Position des Ordinarius verdecken. An ihre Stelle wird die Bauplanung auch eine Präzisierung der studentischen Vorstellungen zur Personalstruktur einer demokratischen Universität erzwingen, die bis zur Festlegung von Arbeitsstunden und Raumbedarf für Professoren, Assistenten, nichtwissenschaftlichen Angestellten und Arbeitnehmern reicht.

Weiter wird es nicht ausreichen, zu kritisieren, daß der WR mit seinem Kapazitätsmodell über die Hintertreppe seine eigene Studienreformkonzeption durchsetzen will, mit Verschulung, limitierter Zwischenprüfung und Zwangsexmatrikulation nach 8 Semestern. Denn man wird den Architekten wohl sagen müssen, ob, wieviele und wie große Hörsäle gebaut werden sollen. Und die Anzahl der Räume für Professoren, Assistenten und Studenten wird sich nicht trennen lassen vom Umfang der für ein bestimmtes Fach erwünschten Lehrveranstaltungen und Arbeitsmöglichkeiten.

Jede Kapazitätsberechnung als unvermeidliche Voraussetzung der Bauplanung wird also eine ganze Reihe von Grundsatzentscheidungen über den Verlauf des Studiums selbst enthalten müssen. Das wird mit formalen und organisatorischen Festlegungen beginnen. Ob und wieweit z. B. die Massenvorlesung in einem bestimmten Fach durch Gruppenarbeit ersetzt werden soll, muß — jedenfalls soweit es die Bauplanung interessiert — den Inhalt des Studiums und seine Zielsetzung noch nicht unmittelbar berühren. Vorlesung wie Seminar können wissenschaftlich oder unwissenschaftlich betrieben werden, ihr Gegenstand mag kritisch oder unkritisch sein. Aber schon, wenn man an die Stellenplanbeschreibung herangeht — und das wird zumindest bei den experimentellen Naturwissenschaften und der Medizin mit seiner einschneidenden Konsequenz für die Forschungseinrichtungen zu den notwendigen Vorarbeiten zu jeder Bauplanung gehören —, wird man auf ausschließlich inhaltliche Entscheidungen über die wissenschaftliche Ausrichtung der Fächer zurückgreifen müssen.

Damit ergibt sich gerade für die Studenten die Dringlichkeit, möglichst bald eigene Studienmodelle, die sich nicht mit den landläufigen Symptomverbesserungen am organisatorischen Ablauf des Studiums begnügen, sondern die aus einer Neubestimmung des Studienzieles auch ableiten, welche Gegenstände unter welchem genauer beschriebenen Aspekt geeignet sind, kritische Wissenschaft als „Normal-Studieninhalt" zu realisieren. Eben hier zeigt sich in den Diskussionen des VDS und innerhalb der Studentenschaften eine bemerkenswerte Lücke: Seit den Göttinger Studienreformbeschlüssen (19. o. MV des VDS, März 1967), die eine umfassende Kritik der WR-Konzeption enthielten, ist die Formulierung solcher Alternativ-Studienpläne, soweit ich es überblicke, kaum vorangekommen. Die oben erwähnten Gefahren einer voreiligen Positivierung und die Vordringlichkeit, Hochschulgesetzen und Satzungen mit präzisen Demokratisierungsforderungen entgegenzutreten, machen das alles nur zu verständlich. Dennoch wird uns eine Antwort auch in diesem Bereich, zumindest bei Universitätsneugründungen, die wir von Anfang an mit beeinflussen können, nicht auf Dauer erlassen werden.

Studenten für Studienkommissionen gesucht

Wir suchen daher studentische Experten auf dem Gebiet der Studienreform, die bereit sind, in Kommissionen an dem Ziel mitzuarbeiten, Modell-Studienpläne in ihren Fächern zu entwickeln. Vorausgesetzt werden Kenntnis und kritische Verarbeitung des bisher vorliegenden Materials insbesondere des VDS, seiner Fachverbände, des Wissenschaftsrats, der WRK und der Fakultätentage. Bewerbungen bitte an die Verfasser:
2 HH 13, Postfach 26 48.

---

[1]) AStA-Vorsitzende der Universität Hamburg 1966/67. Auf der MV des VDS in Göttingen im März 1967 als „Studentische Beauftragte für die Neugründung der Universität Bremen" gewählt. Seit August 1968 Mitglieder des Bremer „Gründungssenats". Beide SHB.
[2]) AStA-Vorsitzender der Universität Göttingen 1967/68. SDS.
[3]) Bildungssenator, Curator, Baudirektor, Bibliotheksdirektor, Sprecher der Wissenschaftsdeputation, Vorsitzender des Finanzausschusses.

Folker Stöwsand

MEXIKO

„Mexiko gilt heute als Schrittmacher für alle lateinamerikanischen Staaten und als Modell für die unterentwickelte dritte Welt von China bis Chile. Es ist das Land mit der härtesten Währung, der höchsten wirtschaftlichen Zuwachsrate und dem stabilsten politischen Systems Lateinamerikas." (Spiegel). 1962 wurde der Bauernführer Jaranillo und seine ganze Familie mit Maschinengewehrfeuer liquidiert. Jaranillo hatte etwas Unverzeihliches getan, er hatte die Verfassung mit der Verfassungswirklichkeit verwechselt. Jaranillo bat in einer Petition den Präsidenten Lopez Mateos um Land für die besitzlosen Bauern. Das wurde ihm versprochen, doch es geschah nichts. So besetzte er mit seinen Bauern das brachliegende Land eines Großgrundbesitzers, das laut Verfassung an die besitzlosen Bauern verteilt werden soll. Sein Tod wurde nie gerichtlich geahndet. Aber wird nicht die mexikanische Landreform als vorbildlich für ganz Lateinamerika bezeichnet? De facto ist sie längst gescheitert. Zwar ist die Hälfte allen Landes an die kollektiv bewirtschafteten „eijidos" verteilt worden, doch hat sich längst auch hier wieder der Großgrundbesitz etabliert, nicht ungern gesehen von der Regierung. Die eijidos sind meist viel zu klein, um rentabel arbeiten zu können und für Modernisierungen gibt es keine ausreichenden Kredite. So ist denn die Zahl von 1½ Millionen saisonbedingten Arbeitslosen ständig im Steigen begriffen. 54 Prozent der mexikanischen Bevölkerung verdienen ihren Lebensunterhalt auf dem Lande, aber am Volkseinkommen sind sie nur mit 20 Prozent beteiligt. Ein Tagelöhner auf einer Hacienda verdient etwa 5–10 Pesos am Tag (1,60–3,20). „Zapata reitet wieder in den Bergen", heißt es auf dem Lande, und schon gibt es in Guerrero und Chihuahua die ersten Guerillabewegungen.

Ein Drittel der Beschäftigten verdient nicht mehr als 75 DM im Monat und die Zahl der Arbeitslosen liegt heute bei 15 Prozent aller Erwerbstätigen.

Die Arbeitslosen bekommen keine Unterstützung. Noch höher dürfte die Zahl der Unterbeschäftigten liegen.

In den letzten zwei Jahren stiegen die Preise um 20 Prozent, ausgenommen waren die Grundnahrungsmittel. Doch auch hier bot sich ein Ausweg: Man verkauft mindere Qualität, die bessere firmiert dann als Luxusgut. Die großen Gewerkschaften sind der PRI untergliedert und die Gewerkschaftsführer bekommen oft ihren „Bakschisch" von den Unternehmern. Streik ist zwar legal, doch heute nicht mehr erwünscht und seit einiger Zeit werden die Streikstatistiken nicht mehr veröffentlicht. Die Führer der Streiks der Eisenbahner, Telephonisten und Elektriker von 1958 sitzen heute noch im Gefängnis. Oft werden Arbeiter, die sich gegen ihre Gewerkschaften auflehnen, physisch liquidiert. Vielgerühmt wird die Profitteilung.

Die Industrie ist völlig von ausländischen Investitionen abhängig, d. h. hier von US-Investitionen. Über die Nacional Financiera erhielt Mexiko von 1942–1964 Kapital in Höhe von 2,8 Milliarden Dollar. Auf dem öffentlichen Sektor betrugen die Auslandsschulden 1964 1,723 Milliarden Dollar, die Abtragung läßt sich nur durch immer neue Darlehen bewerkstelligen. Die totale wirtschaftliche Abhängigkeit bedeutet zugleich auch politische. Das ist der soziale Hintergrund der Studentenunruhen. Eine Episode, die sich vor kurzem in dem Dorf Topilejo abspielte, zeigt den Übergang von der studentischen Theorie zur Praxis. In diesem Dorf wurden die Straßen nicht mehr repariert, die Busse fuhren selten und wurden ständig teurer. Ein Busunglück, bei dem es viele Tote gab, war der Auslöser einer Rebellion der Dorfbewohner. Sie nahmen die Busse in eigene Hand und führten den Busverkehr in eigener Regie, sie vertrieben die regierungstreue Administration. Die von den Dorfbewohnern zu Hilfe gerufenen Studenten erteilten ihnen Unterricht in der Selbstverwaltung und richteten einen ärztlichen Betreuungsdienst ein. Vorher kam ein Arzt nur einmal wöchentlich für zwei Stunden in das Dorf.

So ist es den Studenten gelungen, die Unterstützung weiter Bevölkerungskreise zu gewinnen. So stellten die Busfahrer der städtischen Verkehrsbetriebe ihre Busse bei den letzten Unruhen zur Verfügung. „Ihr könnt sie ruhig anzünden. Sie gehören uns nicht und es geschieht den Verkehrsbossen ganz recht, wenn ihre Busse in Flammen aufgehen."

Die Bewohner des Stadtteils Monoalcotlatelolco in Mexiko City fanden eine andere Form der Solidarität. Sie beschlossen, „bis zum Ende der Repression" keine Steuern mehr zu zahlen.

Heute ist Mexiko in einer revolutionären Situation. Während des Massakers am Platz der drei Kulturen wurden die reformistischen Illusionen im Blut ertränkt. Für die mexikanischen Studenten wird es, ob sie wollen oder nicht, nur noch den revolutionären Weg geben.

wird fortgesetzt

Opfer der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften



Richard E. Otto

Dreimal darfst Du raten!" – so heißt es im Volksmund voll der sicheren Erwartung, beim dritten Male komme die richtige Antwort. Bei Ansicht der dritten Ausgabe von „Hamburg literarisch" (HL) wird man allerdings weiterrätseln dürfen. „Buchausstellung" hieß es früher, „Bücherfestival" diesmal. Der Berichter sieht sich in der mißlichen Situation, zu den vorhergehenden Ereignissen das Dilemma des Unternehmens zwischen Kunst und Kommerz ausreichend gewürdigt zu haben (vgl. auditorium 38 und 43). Da soll einem noch was einfallen.

Der Vorsitzende des veranstaltenden Norddeutschen Verleger- und Buchhändler-Verbandes, Dr. Matthias Wegner, verwahrte sich denn auch fast pflichtgemäß gegen den Vorwurf des Provinzialismus unter Hinweis auf anwesende auswärtige Verlage. Dieses Minderwertigkeitsgefühl ist denn auch ein hanseatisches Charakteristikum; man kann sich so schön die Illusion bewahren, Hamburg habe doch ein literarisches Fluidum. Gleichwohl verweist man ungeniert auf die Vielfalt der Hamburger Buchproduktion und erklärt offiziell, es gehe nicht um esoterische Literatur, alle Schichten sollten angesprochen werden. Diese Pädagogik aus der Not schmeckt fast erdhaft.

Die Vielfalt wird durch die Rahmenveranstaltungen belegt: 1. Filmvorführungen, 2. Kaspertheater, 3. Autorenlesungen. Die Linksliteraten sind ins Programm integriert. Senator Kramer gab schnell den Eröffnungssegen dazu: Eine Öffnung nach links sei wohl sehr notwendig (Der SDS soll draußen gewartet haben müssen). Die Internationale Buchhandlung wird auch integriert, indem der Senator im Gegensatz zu einem früheren Ausspruch seines Parteifreundes Schmidt diesen Menschen dort ausdrücklich das Verdienst bestätigte, DDR- und CSSR-Literatur auszustellen zwecks „geistiger Auseinandersetzung". Soviel Liberalität erstickt ja fast den Geist. Hans Heigert ließ sich festvortragenderweise als Mensch, Fernsehkommentator und Wegner-Autor „Von der Moral des Publizierens" vernehmen: Totalitarismus sei beim APO-Klatschen im Spiel, denn es erinnere ihn in der Rhythmik an den Jungvolklärm, dem er irrigerweise nachlief.

Damit war die apertura a sinistra wieder dicht und die Moral gerettet. Ein alter Hase vom Geschäft sagte es ehrlicher und nüchterner: „Huren sind wir allesamt." Na bitte!

Eine rührende moralische Geste kam vom Norddeutschen Schriftstellerverband: Man machte sich durch die Ausstellung indizierter Literatur bewußt strafbar (s. Bild). Eine Unterschriftenaktion zur Beseitigung der Bundesprüfstelle war damit verbunden. „Die Schriftsteller bekennen sich zur Freiheit des Wortes und gegen jede Zensur." Illusionslos sieht man die Situation. Wegen der Verlegerkonkurrenz wird auch kaum hierzulande eine wirksame Front gegen Schnüffler entstehen. Man will geduldige Kleinarbeit betreiben. Ob die ehrenamtliche Oma dann immer noch Sargwache hält, steht dahin. Sie: „Ich bin nun 80 Jahre und muß noch was gegen die Zensur tun." Eine sympathische Randerscheinung. Und sonst? Die großen Verlage werden HL überstehen, die kleinen werden wieder wegen der Zusatzbelastung zu Recht stöhnen. Ca. 30 000 Besucher werden es am Ende sein, gelegentlich wird man sich das Rahmenprogramm (s. o.) ansehen, die festliche Schauspielhauspremiere ist aus den Halbschuhen gefallen. Die Blagen kann man in einem „Kindergarten abgeben, worauf wir besonders stolz sind" (Oberorganisator und Literaturagent Heinold). Am Ende werden sich Schirmherr, Veranstalter, Verleger wie Lokalpresse Aufgeschlossenheit und Weltoffenheit gewohnheitsrechtlich bestätigen, und HL wird wieder ohne Höhepunkte verlaufen sein. Beim letzten Mal schrieb der Berichter: „Man kann nicht eine Kneipe bauen, „Romanisches Café" dranpinseln, und dann ist es eines. Das braucht alles seine Zeit." Ob die Zeit wohl wirklich hilft?



auch leiden — so hört man
im Rundfunk —
die Hühner
des Herrn Grass aus Friedenau
an Überfütterung
sie übergeben sich
ununterbrochen
was tun

Herr Marx und ich
wir werden uns die Sache
überlegen

Gert Loschütz

Was tun

Jeden Morgen
kommen Anfragen ins Haus
drei trinkfeste Stadträte
verstopfen
die städtische Kanalisation
in den Außenbezirken
riecht es
nach Desinfektionsmitteln

vier Mitglieder
des Boxvereins Charlottenburg-West —
eingefleischte Vegetarier —
fordern den Abzug
einer als prochinesisch bekannten
Tanzgruppe
aus ihrem Vereinslokal
ein Querschläger
bittet in der benachbarten Erzdiözese
Schöneberg
um Asyl
die Lage wird unhaltbar

